

Bericht

25. Parlamentarischer
Untersuchungsausschuss

Hannover, den

25. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss - „Praxis der AT-Vergütung in der Niedersächsischen Staatskanzlei und den Ministerien“

Unterrichtung durch die Landtagspräsidentin - Drs. 19/4060

Berichtersteller: Abg. Dirk Toepffer (CDU)

Zu der ihm durch Beschluss des Landtages in der 37. Sitzung am 17.04.2024 (Drs. 19/4060) gestellten Aufgabe legt der 25. Parlamentarische Untersuchungsausschuss den nachfolgenden Bericht vor.

Beigefügt ist der Minderheitenbericht der Ausschussmitglieder der Fraktion der CDU.

Minderheitenbericht der Ausschussmitglieder der Fraktion der CDU

I.

Zusammenfassung der festgestellten Ergebnisse

1. Der rechtswidrige Vertragsschluss zum 01.02.2023

Die Staatskanzlei hat die rechtlichen Voraussetzungen für die Eingruppierung von Frau C. zu Beginn ihrer Tätigkeit als Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten in die Entgeltgruppe (EG) 15 Erfahrungsstufe 4 Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in rechtswidriger Weise geprüft. Aufgrund des massiven Zeitdrucks, der durch den Wunsch des Ministerpräsidenten entstand, die Stelle in seinem Büro kurzfristig zum 01.02.2023 zu besetzen, konnte die Personalabteilung nur mit einem Schmierzettel arbeiten, der später im Reißwolf bzw. Papierkorb landete. Diese Vorgehensweise ist ein klares Indiz für die Missachtung grundlegender Verwaltungsprinzipien, eine Umgehung ordnungsgemäßer Prüfverfahren sowie eines fehlenden oder nicht funktionierenden Kontrollmechanismus in der Staatskanzlei.

Auch die im Mai 2024 nachträglich erstellten Vermerke der Personalabteilung der Staatskanzlei sowie die Schreiben eines von der Staatskanzlei beauftragten Anwalts können die fehlende sachgerechte Prüfung zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt nicht rechtfertigen. Entscheidend ist der Zeitpunkt, zu dem die Eingruppierungsentscheidung durch die Staatskanzlei tatsächlich getroffen wurde. Inhaltlich sind die nachträglich erstellten Dokumente zudem rechtlich nicht tragfähig:

a. Rechtswidrige Eingruppierung in EG 15 TV-L

Frau C. wurde rechtswidrig in die EG 15 TV-L eingruppiert, obwohl ihr abgeschlossenes Studium und ihre berufliche Qualifikation und Erfahrung dies nicht rechtfertigten. Diese Entscheidung offenbart ein deutliches Versäumnis im Umgang mit den geltenden Vorschriften und eine fehlerhafte Auslegung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch die Staatskanzlei.

b. Rechtswidrige Eingruppierung in Erfahrungsstufe 4

Auch die Eingruppierung in die Erfahrungsstufe 4 war rechtswidrig, da Frau C. nicht über die erforderliche einschlägige Berufserfahrung verfügte. Der von der Staatskanzlei bemühte § 16 Abs. 2a TV-L ist nicht einschlägig, weil die vorherige Tätigkeit in Hamburg mit EG 14 vergütet wurde und damit nicht „gleichwertig“ mit der Stelle in Niedersachsen war. Die „Mitnahme“ der Stufe aus Hamburg war rechtlich unzulässig und steht exemplarisch für den nachlässigen Umgang der Staatskanzlei mit den gesetzlichen Vorgaben. Dieser Rechtsverstoß der Staatskanzlei wurde durch den Zeitdruck verursacht, den der seitens des Ministerpräsidenten vorgesehene Einstellungstermin zum 01.02.2023 in der Personalabteilung erzeugte.

2. Fehlende Zustimmung des Finanzministeriums im Einzelfall

Der Ministerpräsident und der Chef der Staatskanzlei wollten Frau C. von Anfang – spätestens aber nach Ablauf der Probezeit zum 01.08.2023 – außertariflich nach B2 (B2 AT) vergüten. Für diese Höherstufung war gemäß § 40 LHO die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich. Trotz massiven Drucks, insbesondere seitens des Chefs der Staatskanzlei, wurde diese Zustimmung seitens des Finanzministeriums bis zuletzt verweigert, da die gesetzlichen Voraussetzungen eindeutig nicht erfüllt waren. Der Chef der Staatskanzlei weigerte sich, dies zu akzeptieren und verfasste am 13.07.2023 ein Schreiben, um das Finanzministerium weiter unter Druck zu setzen, den Weg für die höhere Bezahlung der Büroleiterin freizumachen. Das Finanzministerium blieb jedoch standhaft und lehnte die Zustimmung auf Basis der geltenden Rechtslage endgültig ab. Der unnachgiebige Druck,

den der Chef der Staatskanzlei ausübte, zeigt deutlich, dass ihm die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben weniger wichtig war als das Durchsetzen seiner persönlichen Agenda und der Vergütung einer Parteifreundin auf Kosten der gesetzlichen Regelungen.

3. Die Neuregelung des Finanzministeriums zu § 40 LHO

Als abschließend klar war, dass das Finanzministerium der Gewährung der erhöhten Vergütung nach B2 AT nach der geltenden Rechtslage nicht zustimmen würde, wurde der Finanzminister am 25.07.2023 erstmals und direkt vom Ministerpräsidenten aufgefordert, eine Regeländerung zu veranlassen, um die Vergütung nach B2 AT für Frau C. auf diese Weise zu ermöglichen.

Recherchen zur Notwendigkeit einer Flexibilisierung für den Stellenkegel von A16 bis B2 in obersten Landesbehörden wurden nicht vorgenommen, denn am Ende sollte der Fall der Frau C. nach den Vorstellungen des Ministerpräsidenten gelöst werden. Das Finanzministerium selbst sah keinen Anlass, die Regelung zu § 40 LHO anzupassen.

Die Behauptung der Staatskanzlei, diese Neuregelung, die sich ausschließlich auf hoch dotierte Stellen in der Staatskanzlei und den Ministerien bezieht, diene der allgemeinen Steigerung der `Attraktivität` des öffentlichen Dienstes und nicht der Lösung eines Einzelfalls, wird durch die von der Landesregierung vorgelegten Akten in keiner Weise gestützt. Die vorliegenden Unterlagen belegen jedoch eindeutig das Gegenteil: Es ging von Anfang an bis zum Schluss ausschließlich um den Einzelfall der Büroleiterin. Bis heute wurde kein weiterer Fall nach der Neuregelung des Finanzministeriums zu § 40 LHO vorzeitig höhergruppiert. Die Büroleiterin ist und bleibt ein Einzelfall.

Die Neuregelung wurde letztlich seitens des Finanzministeriums erarbeitet und am 01.12.2023 den anderen Ministerien bekannt gegeben.

4. Die rechtswidrige Höherstufung auf B2 AT

a. Verfrühte Befassung des Kabinetts mit der Höherstufung auf B2 AT

Die Staatskanzlei hat auf Betreiben des Chefs der Staatskanzlei Mielke, die Neuregelung des Finanzministeriums angewandt, obwohl diese noch nicht in Kraft war. Bereits am 07.11.2023 gab der Chef der Staatskanzlei seiner Personalabteilung den Auftrag, dass Frau C. einen Vertrag nach B2 AT rückwirkend zum 01.08.2023 erhalten soll.

Am 16.11.2023 setzte er die Personalie auf die Kabinettsstagesordnung vom 21.11.2023, obwohl der Finanzminister seine Zustimmung zu der Neuregelung erst am Abend des 20.11.2023 erteilte. Damit wurde die höhere Vergütung für Frau C. noch unter der Geltung der alten Regelung des § 40 LHO angetoßen, die eine solche Erhöhung im Fall der Frau C. gerade ausgeschlossen hatte.

Die Neuregelung wurde allen Ressorts erst am 01.12.2023 mitgeteilt, nachdem bereits am 28.11.2023 Anfragen von Journalisten an die Staatskanzlei zur höheren Vergütung der Büroleiterin des Ministerpräsidenten gestellt wurden.

Alle hochrangigen Mitarbeiter in der Staatskanzlei und im Finanzministerium waren der Auffassung, dass die Neuregelung erst ab dem Zeitpunkt der Versendung an alle Ministerien galt. Der Chef der Staatskanzlei hat seine Position ausgenutzt, um eine rechtlich fragwürdige und politisch illegitime Entscheidung gegen jede Einschätzung seiner Fachebene durchzusetzen, bevor die Neuregelung offiziell bekannt gegeben wurde und auch für alle anderen Beschäftigten im Landesdienst galt.

b. Rechtswidrigkeit der Anwendung der Neuregelung

Frau C. erhielt rückwirkend zum 01.08.2023 eine Vergütung nach B2 AT, obwohl auch die Voraussetzungen der Neuregelung hinsichtlich der Bildungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren. Die Staatskanzlei hat mit der Gewährung der Vergütung nach B2 AT gegen die Neuregelung des Finanzministeriums verstoßen, für deren Auslegung einzig und allein das Finanzministerium zuständig ist. Die

Staatskanzlei hat damit auch auf Basis der für den Fall der Frau C. geänderten Regelung zu § 40 LHO eine unrechtmäßige Vergütung durchgesetzt. Diese Vergütung wurde bis heute nicht korrigiert, was einen fortdauernden rechtswidrigen Zustand darstellt.

c. Rechtswidrigkeit der Rückwirkung zum 01.08.2023

Auch die rückwirkende Zahlung der außertariflichen Vergütung nach B2 AT zum 01.08.2023 ist rechtswidrig, da der Erlass klar von „künftig“ spricht, sodass keine fiktive oder ausdrückliche Einwilligung des Finanzministeriums zu einer rückwirkenden Anwendung der Neuregelung vorlag.

Entsprechende Warnungen und Hinweise von leitenden Mitarbeitern der Staatskanzlei zur rückwirkenden Anwendung der Regelung wurden vom Chef der Staatskanzlei bewusst ignoriert. Der Chef der Staatskanzlei behauptete gegenüber seiner Fachebene wahrheitswidrig, dass das Finanzministerium der rückwirkenden Anwendung zugestimmt habe. Alle Vertreterinnen und Vertreter des Finanzministeriums – auf deren Auffassung es aufgrund der Zuständigkeit des Finanzministeriums für die Auslegung des Erlasses ankommt – haben unmissverständlich ausgesagt, dass eine rückwirkende Anwendung der Neuregelung nicht intendiert war und dass einer solchen Rückwirkung nicht zugestimmt wurde. Das nachträglich von der Staatskanzlei eingeholte Antwortschreiben greift in seiner Argumentation insoweit ins Leere.

Die Missachtung rechtlicher Warnungen und die bewusste Irreführung der eigenen Mitarbeiter offenbaren ein schwerwiegendes, systematisches Fehlverhalten des Chefs der Staatskanzlei, das weder rechtlich noch politisch akzeptabel ist.

5. Geheime Änderung der Kabinettspraxis zum „Durchlaufen von Ämtern“

Darüber hinaus wurde die Kabinettspraxis der Staatskanzlei still und leise geändert, um das „Durchlaufen von Ämtern“ zu umgehen, wodurch Frau C. im November 2023 eine direkte Höherstufung von EG 15 TV-L auf B2 AT ermöglicht wurde, ohne zuvor die Stufe A16 AT zu durchlaufen.

Dies geschah, bevor alle anderen niedersächsischen Tarifbeschäftigten von der neuen Kabinettspraxis profitieren konnten, die erst im Januar 2024 von der Staatskanzlei in Kraft gesetzt wurde – eine weitere Sonderlocke, die speziell für Frau C. geschaffen wurde, um die höhere Vergütung möglichst schnell zu ermöglichen.

Der Öffentlichkeit wurde diese weitere Regeländerung – trotz eines laufenden Untersuchungsausschusses – zudem verschwiegen und nur durch eine Kleine Anfrage der CDU-Fraktion zufällig aufgedeckt. Diese bewusste Verschleierung zeigt die systematische Täuschung der Öffentlichkeit durch die Staatskanzlei in diesem Fall, um die Vorzugsbehandlung der Büroleiterin auch bei dieser weiteren Regeländerung zu kaschieren.

6. Falsche Informationen an Presse und Öffentlichkeit

Die Staatskanzlei informierte die Presse falsch über die Eingruppierung von Frau C. in Hamburg und über eine sogenannte Länderabfrage. Eine klar kommunizierte Richtigstellung ist in den vorgelegten Akten nicht dokumentiert. Im Gegenteil: Im Falle der Fehlinformation über die EG 14 in Hamburg zeigen die Akten vielmehr, dass sowohl der Ministerpräsident als auch der Chef der Staatskanzlei die Aufklärung bewusst verzögert haben.

Zudem wurde eine Presseanfrage zu der Frage, wie viele Personen neben Frau C. von der Neuregelung des Finanzministeriums zu § 40 LHO profitiert haben, bewusst falsch beantwortet. Seitens der Staatskanzlei wurden zwei „weitere“ Fälle präsentiert, bei denen sich später herausstellte, dass diese noch nach der alten Rechtslage Einwilligungen des Finanzministeriums gemäß § 40 LHO erhalten hatten. Damit wollte die Staatskanzlei zu einem besonders heiklen Zeitpunkt in der öffentlichen Diskussion rund um die „Gehaltsaffäre in der Staatskanzlei“ vermeiden, einräumen zu müssen, dass ausschließlich die Büroleiterin des Niedersächsischen Ministerpräsidenten von der Neuregelung des Finanzministeriums profitiert hat.

Die systematische Irreführung von Presse, Öffentlichkeit und Parlament durch die Staatskanzlei zeigt nicht nur eine problematische Haltung gegenüber der Wahrheit, sondern auch, wie weit die Führungsebene der Staatskanzlei bereit ist zu gehen, um unliebsame Vorgänge zu verschleiern.

7. Rechtswidrige SPD-Parteiarbeit in der Staatskanzlei unter Ministerpräsident Weil

Eine interne E-Mail des ehemaligen Büroleiters des Ministerpräsidenten belegt parteipolitische Tätigkeiten für die SPD innerhalb der Staatskanzlei auf Steuerzahlerkosten, was rechtlich unzulässig ist. Die interne Reaktion des Chefs der Staatskanzlei auf diese Erkenntnisse beschränkte sich darauf, dass diese illegale Parteiarbeit in der weiteren Außendarstellung nicht thematisiert werden dürfe. Es wird deutlich, dass er diese illegale Parteiarbeit nicht nur inhaltlich akzeptiert und bewusst toleriert, sondern es sogar für geboten erachtet, sie vor der Öffentlichkeit zu verbergen. Ein solch schwerwiegender Vorgang hätte vom Chef der Staatskanzlei jedoch nicht kaschiert, sondern dringend abgestellt werden müssen.

II.

Zu den einzelnen Feststellungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Die Kontaktaufnahme durch den Ministerpräsidenten	7
2.	Die Vertragsanbahnung unter Zeitdruck	7
3.	Der rechtswidrige Vertragsschluss zum 01.02.2023	11
a.	Rechtswidrige Eingruppierung in EG 15 TV-L.....	11
b.	Rechtswidrige Eingruppierung in Erfahrungsstufe 4	14
i.	Tatbestand des § 16 Abs. 2a TV nicht erfüllt	15
ii.	Rechtsfolge des § 16 Abs. 2a TV-L nicht geprüft.....	16
iii.	Ergebnis zur Eingruppierung in Erfahrungsstufe 4.....	17
c.	Unwahrheit hinsichtlich der Eingruppierung in Hamburg	18
4.	Fehlende Zustimmung des Finanzministeriums im Einzelfall.....	19
5.	Die Neuregelung des Finanzministeriums zu § 40 LHO.....	20
a.	Vom Einzelfall der Büroleiterin zur Änderung der Erlasslage zu § 40 LHO.....	20
b.	Verfahren und Inhalt der Neuregelung	26
6.	Die rechtswidrige Höherstufung auf B2 AT	28
a.	Verfrühte Befassung des Kabinetts mit der Höherstufung auf B2 AT	28
b.	Rechtswidrigkeit der Anwendung der Neuregelung	30
c.	Rechtswidrigkeit der Rückwirkung zum 01.08.2023.....	32
7.	Geheime Änderung der Kabinettspraxis zum „Durchlaufen von Ämtern“	37
8.	Falsche Informationen an Presse und Öffentlichkeit.....	39
a.	Falsche Informationen hinsichtlich weiterer Personalien.....	39
b.	Falsche Informationen hinsichtlich der Länderabfrage.....	41
c.	Fazit zu den falschen Informationen an Presse und Öffentlichkeit.....	42
9.	Rechtswidrige SPD-Parteiarbeit in der Staatskanzlei unter Ministerpräsident Weil	43
10.	Fazit zu den einzelnen Feststellungen	44

1. Die Kontaktaufnahme durch den Ministerpräsidenten

Aufgrund eines absehbaren Wechsels des seinerzeit tätigen Büroleiters des Ministerpräsidenten entschied sich der Ministerpräsident Ende des Jahres 2022 die heutige Büroleiterin Frau C. als Nachfolgerin zu beschäftigen. Die Initiative der Beschäftigung von Frau C. ging damals vom Ministerpräsidenten aus, der Frau C. aufgrund ihres parteipolitischen Engagements für die SPD kannte. Frau C. ist seit 2011 Mitglied der SPD und seit Oktober 2020 gemeinsam mit einem Abgeordneten des Niedersächsischen Landtags Parteivorsitzende der SPD im Heidekreis.

Zwischen Anfang und Mitte November 2022 teilte der Ministerpräsident sein Vorhaben, Frau C. als Büroleiterin in der Staatskanzlei beschäftigen zu wollen, dem Chef der Staatskanzlei Dr. Mielke mit. Dies ergibt sich unmittelbar aus den Aussagen des Ministerpräsidenten und des Chefs der Staatskanzlei im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss. So führte der Ministerpräsident wie folgt aus:

*„Die heutige Leiterin meines Büros habe ich vor drei bis vier Jahren durch ihre politische Arbeit im Heidekreis kennengelernt. Bei unseren Begegnungen hatte ich aufgrund ihrer Diskussionsbeiträge und ihres Auftretens stets einen guten Eindruck. Ich habe im Laufe der Zeit erfahren, dass sie als Persönliche Referentin und stellvertretende Büroleiterin des Hamburger Finanzsenators arbeitete und dass sie deswegen entsprechende Erfahrungen aus diesen Tätigkeiten aufweisen konnte. Als die Leitung meines Persönlichen Büros neu zu besetzen war, habe ich deswegen Mitte November 2022 mit der Kollegin Kontakt aufgenommen.“ (Ministerpräsident **Stephan Weil**, öffentlicher Teil der 6. Sitzung am 13.06.2024, S. 5).*

Auch der Chef der Staatskanzlei bestätigte diese Ausführungen:

*„Vor dem Hintergrund des seinerzeit absehbaren Wechsels des seinerzeitigen Büroleiters auf einen anderen Dienstposten in der Staatskanzlei hat mir der Ministerpräsident irgendwann zwischen Anfang und Mitte November 2022 gesprächsweise seine Überlegung mitgeteilt, die heutige Büroleiterin auf dieser Position zu beschäftigen. Sie komme aus Niedersachsen, sei dort für die SPD kommunalpolitisch aktiv und sei beruflich Persönliche Referentin und stellvertretende Büroleiterin des Hamburger Finanzsenators. Mir war sie damals persönlich nicht bekannt. Im Hinblick auf ihre Hamburger Tätigkeit schien sie mir aber über hinreichend einschlägige berufliche Erfahrung für diese Position zu verfügen.“ (Chef der Staatskanzlei **Dr. Jörg Mielke**, öffentlicher Teil der 3. Sitzung am 23.05.2024, S. 6).*

2. Die Vertragsanbahnung unter Zeitdruck

Aufgrund des Entschlusses des Ministerpräsidenten, Frau C. zum 01.02.2023 als seine neue Büroleiterin in der Staatskanzlei einzustellen, trat dieser erneut an den Chef der Staatskanzlei Dr. Mielke heran, der die Einstellung von Frau C. als neue Büroleiterin in die Wege leiten sollte. Dieser beauftragte das zuständige Personalreferat der Staatskanzlei, eine Prüfung der Personalie vorzunehmen:

*„Irgendwann Anfang Dezember informierte mich dann - wiederum mündlich - der Ministerpräsident darüber, dass er sich mit der heutigen Kollegin über ihren Wechsel in die Staatskanzlei zum 1. Februar 2023 verständigt habe. Der Wechsel wurde in der Folge durch das Personalreferat der Staatskanzlei organisiert.“ (Chef der Staatskanzlei **Dr. Jörg Mielke**, öffentlicher Teil der 3. Sitzung am 23.05.2024, S. 6).*

Der Lebenslauf von Frau C. wurde daraufhin vom Ministerpräsidenten an den Leiter der Abteilung 2 in der Staatskanzlei Baxmann weitergeleitet, mit der Bitte um Prüfung eines möglichen Wechsels von Frau C. zum Land Niedersachsen und der entsprechenden Vergütung. Diese Prüfbitte gab Abteilungsleiter Baxmann an das zuständige Personalreferat der Staatskanzlei weiter. Das Personalreferat der Staatskanzlei sollte die Einstellung von Frau C. in den niedersächsischen Landesdienst auf dem Dienstposten der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten prüfen. Dafür erhielt die zuständige Sachbearbeiterin am 15.12.2022 den Lebenslauf und die Arbeitszeugnisse von Frau C. Die Prüfung musste unter erheblichem Zeitdruck erfolgen:

*„Zeugin Petra **Almstadt**: (...) Ich habe am 15.12. die Unterlagen bekommen. Sie sollte zum 01.02. eingestellt werden. Und ja, es gehört auch dazu, das zu prüfen.“*

*Zeugin **Petra Almstadt**: Am 15.12. Das musste **alles ganz schnell gehen**¹.*

*Abg. **Carina Hermann** (CDU): Wer hat Ihnen gesagt, dass das alles ganz schnell gehen musste? Wer hat Ihnen gesagt, dass das zügig geprüft werden sollte?*

*Zeugin **Petra Almstadt**: Ein Einstellungsverfahren dauert erfahrungsgemäß mehrere Wochen, bis man alle Unterlagen vollständig hat. **Und wenn wir jetzt die Weihnachtsfeiertage vor uns hatten, dann ist der 01.02. kurzfristig - sehr kurzfristig sogar - für eine Einstellung**².“ (Sachbearbeiterin im Personalreferat der Staatskanzlei **Petra Almstadt**, öffentlicher Teil der 6. Sitzung am 13.06.2024, S. 96).*

Gegenstand der Untersuchung sollte insbesondere die Frage der passenden Eingruppierung von Frau C. darstellen, da eine Vergütung der Stelle der Leitung des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten nach B2 bei den vorherigen Besetzungen dieses Dienstpostens der Regelfall gewesen ist.

Wie sich durch die Aussagen der Zeugin Eckermann und der Zeugin Almstadt im Rahmen des Untersuchungsausschusses und durch den Bericht der Landesregierung herausstellte, gab es jedoch keine gesetzlich vorgeschriebene förmliche Dienstpostenbewertung nach § 6 Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG) für den Dienstposten der Leitung des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten in der Staatskanzlei (vgl. S. 4, Frage 9, Bericht der Landesregierung vom 19.06.2024). Die Begründung im Bericht der Landesregierung, dass die Bewertung von Arbeitsplätzen für Tarifbeschäftigte nach der Entgeltordnung nur bis EG 15 TV-L möglich sei, geht jedoch fehl. Der Dienstposten wird auch regelmäßig mit Beamtinnen und Beamten besetzt, sodass der bloße Hinweis auf die Entgeltordnung nicht greift. Denn nach § 6 NBesG ist jeder Dienstposten, der mit einer Beamtin oder einem Beamten besetzt ist oder besetzt werden soll, nach sachgerechter Bewertung einem in den Besoldungsordnungen aufgeführten Amt zuzuordnen (Dienstpostenbewertung). Der Dienstherr ist nach dieser Vorschrift insoweit verpflichtet, eine ordnungsgemäße Dienstpostenbewertung vorzunehmen, die in diesem Fall jedoch fehlte.

Ungeachtet des juristischen Mangels der fehlenden Dienstpostenbewertung für diesen besonders bedeutungsvollen Dienstposten innerhalb der Landesverwaltung ist dessen Bewertung mit B2 für die Mitglieder der CDU-Fraktion im Untersuchungsausschuss unstrittig. Losgelöst von der Frage der Bewertung eines Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist jedoch die Frage zu betrachten, ob die persönlichen Voraussetzungen vorliegen, damit eine Vergütung entsprechen der Bewertung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes nach den geltenden rechtlichen Regelungen gewährt werden kann.

Bei der konkreten Prüfung der Personalie der Frau C. im Dezember 2022 wurde durch das Personalreferat der Staatskanzlei dann festgestellt, dass keine ausreichenden Beschäftigungszeiten für eine Vergütung nach B2 AT vorliegen und eine Eingruppierung in diese Besoldungsstufe deshalb nicht möglich war:

¹ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

² Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

*„Bei der Übergabe am 15.12.2022 der in meiner krankheitsbedingten Abwesenheit angefallenen Personalvorgänge erhielt ich von meiner Vertreterin den Lebenslauf nebst Urkunde über den Masterabschluss sowie das Zeugnis der KPMG der heutigen Büroleiterin mit dem Hinweis, dass sie mit Wirkung vom 01.02.2023 als Nachfolge für die Leitung des Persönlichen Büros in Betracht komme. Die heutige Büroleiterin war zu der Zeit bei der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg als Tarifbeschäftigte beschäftigt und wurde nach der Entgeltgruppe 14, Stufe 4, vergütet. Nach Durchsicht des Lebenslaufes stellte ich fest, dass nach dem Erwerb ihrer beruflichen Qualifikation des wissenschaftlichen Hochschulabschlusses Master of Laws im September 2022 die heutige Leiterin des Persönlichen Büros auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verwaltungspraxis des Finanzministeriums noch keine ausreichenden Beschäftigungszeiten vorweisen konnte, um ein außertarifliches Entgelt entsprechend der Besoldungsgruppe B 2 beziehen zu können.“ (Sachbearbeiterin im Personalreferat der Staatskanzlei **Petra Almstadt**, öffentlicher Teil der 6. Sitzung am 13.06.2024, S. 91).*

Die Prüfung ergab zudem, dass für eine Vergütung nach B2 AT eine Einwilligung des Finanzministeriums nach § 40 LHO und eine Wartezeit von etwa 12 Jahren sowie für eine Vergütung nach A16 AT eine zehnjährige Wartezeit notwendig wären. Dieses Prüfergebnis teilte die zuständige Sachbearbeiterin, Frau Almstadt, der Referatsleiterin des Personalreferats der Staatskanzlei, Frau Eckermann, mit. Von ihnen wurde sodann entschieden, dem Abteilungsleiter Baxmann eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 15 Stufe 4 TV-L vorzuschlagen. Dieses Prüfergebnis wurde Herrn Baxmann am 15.12.2022 mitgeteilt:

*„Hierfür wäre zur Erteilung der gesetzlich notwendigen Einwilligung nach § 40 LHO nach der damaligen Praxis eine sogenannte Wartezeit von zwölf Jahren notwendig gewesen. Für eine Einwilligung zur Zahlung eines außertariflichen Entgelts entsprechend der Besoldungsgruppe A 16 hätte es zehn Jahre gedauert. Dieses Prüfergebnis habe ich mit meiner Referatsleiterin besprochen. Aus diesem Grund haben wir gegenüber dem Abteilungsleiter 2 eine Vergütung nach der Entgeltgruppe 15, Stufe 4, vorgeschlagen, um sie für ihre Tätigkeiten mit herausragender und prägnanter Bedeutung für das Ressort der Staatskanzlei und mit hoher Steuerungsverantwortung als Büroleiterin möglichst aufgabengerecht entlohnen zu können.“ (Sachbearbeiterin im Personalreferat der Staatskanzlei **Petra Almstadt**, öffentlicher Teil der 6. Sitzung am 13.06.2024, S. 91).*

Dieses Prüfergebnis bezüglich der Vergütungsmöglichkeit für Frau C. teilte Abteilungsleiter Baxmann sodann dem Ministerpräsidenten mit:

*„Nachdem wir uns in einem weiteren Telefonat über eine Zusammenarbeit verständigt hatten, habe ich die Unterlagen meiner Erinnerung nach dann Herrn Baxmann übermittelt. Von ihm habe ich Mitte Dezember 2022 erfahren, dass eine stellengerechte Bezahlung allerdings erst in acht bis zehn Jahren möglich sei. Herr Baxmann hat mir auch erläutert, auf welcher Grundlage dieses Ergebnis zustande gekommen ist, nämlich der sogenannten beamtenrechtlichen Nachzeichnung. Mich hat diese Information sehr überrascht. Ich hatte von einem so langen Warte- und Bewährungszeitraum seit meinem Eintritt in den öffentlichen Dienst noch nie gehört. Ein Zeitraum von bis zu zehn Jahren erschien mir und erscheint mir bis heute auch unangemessen. Auch dazu führe ich bei Interesse gerne aus. Eine Einstellung auf Grundlage der Entgeltgruppe E 15 des Tarifvertrages ist dann zum 1. Februar 2023 erfolgt.“ (Ministerpräsident **Stephan Weil**, öffentlicher Teil der 6. Sitzung am 13.06.2024, S. 5).*

Das Thema der Vergütung für Frau C. erschien dem Ministerpräsidenten derart wichtig, dass er den Chef der Staatskanzlei in dessen Weihnachtsurlaub anrief, um sich noch einmal zu vergewissern,

dass eine Vergütung von Frau C. nach B2 AT erst nach vielen Jahren möglich sei und um ihn an seiner Empörung über diese Tatsache teilhaben zu lassen:

*„Das war, wie gesagt, der Anruf des Ministerpräsidenten kurz vor Weihnachten 2022, wo er mich an seiner Empörung teilhaben lassen wollte - ich darf das mal so sagen. Dann habe ich mir das noch mal vom Kollegen Baxmann bestätigen lassen, der mich auf die Thematik der Nachzeichnung als Einwilligungsvoraussetzung beim Finanzministerium im Sinne dieses bekannten Paragraphen hingewiesen hat.“ (Chef der Staatskanzlei **Dr. Jörg Mielke**, öffentlicher Teil der 3. Sitzung am 23.05.2024, S. 16).*

Auch auf eine erneute Nachfrage des Chefs der Staatskanzlei, Herrn Mielke, wurde das Ergebnis der Prüfung der Personalie durch Abteilungsleiter Baxmann bestätigt. Der Grund für die Verzögerung, bis eine Vergütung nach B2 AT möglich war, lag darin, dass für den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einer außertariflichen Vergütung gemäß § 40 LHO die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich war. Eine Voraussetzung für diese Zustimmung war die fiktive Nachzeichnung eines beamtenrechtlichen Werdegangs bei Tarifbeschäftigten. Auch dies teilte der Chef der Staatskanzlei dem Ministerpräsidenten mit. Sowohl der Ministerpräsident als auch der Chef der Staatskanzlei hielten dieses Ergebnis für unangemessen:

*„Ich erhielt aber unmittelbar vor Weihnachten 2022 einen Anruf des Ministerpräsidenten, der mich fragte, ob mir bewusst sei, dass die tätigkeitsgerechte Vergütung der künftigen Büroleiterin mit B 2 AT erst in acht bis zehn Jahren möglich sei. Ich habe das sehr erstaunt verneint. Und er bat mich, den Dingen nachzugehen. Ich habe am selben Tag noch einmal mit dem zuständigen Abteilungsleiter in der Staatskanzlei, Herrn Baxmann, telefoniert, der mir dann die Thematik der fiktiven Nachzeichnung eines beamtenrechtlichen Werdegangs und dergleichen mehr erläuterte. Das habe ich meinerseits nach der Urlaubsrückkehr, also irgendwann Anfang/Mitte Januar, dem Ministerpräsidenten auch noch einmal erläutert. Wir beide hielten und halten das im Ergebnis für nicht angemessen und für potenziell demotivierend (...)“ (Chef der Staatskanzlei **Dr. Jörg Mielke**, öffentlicher Teil der 3. Sitzung am 23.05.2024, S. 6).*

*„Ich fand es bemerkenswert, dass nach Lage der Dinge eine stellengerechte Bezahlung im Grunde genommen niemals hätte stattfinden können. Das hielt ich und halte ich bis heute für unangemessen.“ (Ministerpräsident **Stephan Weil**, öffentlicher Teil der 6. Sitzung am 13.06.2024, S. 14).*

Am 15.12.2022 wandte sich Abteilungsleiter Baxmann zudem auf explizite Bitten des Ministerpräsidenten an die zuständige Abteilungsleiterin im Finanzministerium mit der Frage, ob das Finanzministerium einem Antrag auf Zahlung einer außertariflichen Vergütung nach B2 AT an Frau C. zustimmen würde. Für die Prüfung erhielt die Abteilungsleiterin im Finanzministerium Ölscher-Dütz am 15.12.2022 den Lebenslauf von Frau C. per Mail von Abteilungsleiter Baxmann. Die Prüfung durch das Finanzministerium ergab, dass die Voraussetzungen für eine außertarifliche Zahlung nach B2 AT bei Frau C. nicht vorliegen. Dieses Ergebnis teilte Frau Ölscher-Dütz telefonisch Herrn Baxmann mit:

„Ich persönlich war mit dem Untersuchungsgegenstand erstmalig bereits Ende des Jahres 2022 betraut, als mich eine Voranfrage aus der Staatskanzlei erreicht hat und ich um Auskunft dazu gebeten wurde, ob das MF einem Antrag auf außertarifliche Bezahlung der Büroleiterin des Ministerpräsidenten nach B 2 zustimmen würde, wenn ein solcher Antrag gestellt würde. Dazu erhielt ich - das ist den Akten zu entnehmen - einen Lebenslauf. Den

*habe mir gemeinsam mit einem Vertreter des Fachreferats angeschaut. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Voraussetzungen für eine außertarifliche Eingruppierung nach B 2 nicht vorlagen. Das habe ich der Staatskanzlei mitgeteilt. Damit war zu diesem Zeitpunkt die Angelegenheit für mich relativ schnell erledigt.“ (Abteilungsleiterin **Ina Ölscher-Dütz**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 70).“*

*„Das ist nicht schriftlich passiert. Herr Baxmann hat mich, wie sich auch aus seiner Mail ergibt, angerufen und hat gesagt: Können Sie das bitte prüfen? Ich schicke Ihnen den Lebenslauf. - Das haben wir gemacht. Wir haben auf den Lebenslauf geguckt, und das Ergebnis dieser kursorischen oder schnellen Prüfung habe ich dann Herrn Baxmann auch umgehend telefonisch mitgeteilt. Danach war das auch erst mal erledigt.“ (Abteilungsleiterin **Ina Ölscher-Dütz**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 96).“*

*„Über dieses Prüfergebnis habe ich am 15.12.2022 den Ministerpräsidenten und etwas später, aber meines Wissens noch im Dezember, den Chef der Staatskanzlei informiert. Der Ministerpräsident zeigte sich damals im Rahmen des Gesprächs sehr überrascht darüber, dass eine der Stellenbewertung entsprechende Vergütung erst nach einer vieljährigen Wartezeit möglich sein würde. Er beauftragte mich, diesen Sachverhalt mit dem für AT-Verträge zuständigen Finanzministerium zu erörtern. Ich habe dazu der Kollegin **Ölscher-Dütz** im Finanzministerium damals den Lebenslauf der heutigen Büroleiterin übersandt und im Nachgang ein Telefonat mit ihr geführt. Im Ergebnis bestätigte MF die von der Staatskanzlei errechnete Wartezeit.“ (Abteilungsleiter in der Staatskanzlei **Kolja Baxmann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 6)*

Im Ergebnis blieb es im Dezember 2022 dabei, dass eine B2 AT-Vergütung für Frau C. weder nach der Prüfung der Staatskanzlei noch nach der des Finanzministeriums zum 01.02.2023 in Betracht kam.

3. Der rechtswidrige Vertragsschluss zum 01.02.2023

Frau C. wurde aufgrund der ablehnenden Prüfergebnisse zu einer B2 AT-Vergütung durch das Personalreferat der Staatskanzlei dann zunächst in der EG 15 Stufe 4 TV-L eingruppiert und zum 01.02.2023 in den niedersächsischen Landesdienst eingestellt. Der Arbeitsvertrag wurde vom Chef der Staatskanzlei freigegeben. Das Bruttogehalt von Frau C. lag zum Zeitpunkt ihrer Einstellung bei ca. 6.300 Euro. Für eine Eingruppierung von Frau C. in die EG 15 Stufe 4 TV-L gab es jedoch keine belastbare rechtliche Grundlage, sodass diese rechtswidrig erfolgte:

a. Rechtswidrige Eingruppierung in EG 15 TV-L

Bereits die Eingruppierung der heutigen Büroleiterin in der EG 15 TV-L war rechtswidrig, sodass Steuergelder für die Bezahlung des Gehalts von Frau C. rechtswidrig verausgabt wurden.

Nach den Ausführungen des juristischen Fachexperten Rechtsanwalt Dr. Heiermann in seinem vorgelegten Gutachten vom 22.05.2024 (*Vorlage 3 zu Drs. 19/4060, ANLAGE 1*) eröffnet das von Frau C. abgeschlossene Hochschulstudium „Taxation“ mit dem Abschluss Master of Laws (LL.M.) beamtenrechtlich nicht den Zugang zum höheren Dienst bzw. zu einer entsprechenden Qualifikationsebene, welche auch für die Eingruppierung von Tarifangestellten maßgeblich ist.

Auch ihre vorherige berufliche Erfahrung eröffnete nicht den Zugang zu EG 15 TV-L. Frau C. war von Dezember 2021 bis Januar 2023 Persönliche Referentin des Finanzsenators sowie stellvertretende Büroleiterin der Finanzbehörde Hamburg, eingruppiert in die EG 14 TV-L. Bereits die Rechtmäßigkeit der Eingruppierung von Frau C. in EG 14 TV-L bei der Hansestadt Hamburg muss aufgrund des Studiums von Frau C. und deren beruflichen Werdegang in erheblichem Maße bezweifelt werden.

Insgesamt gelangt das Gutachten des Herrn Dr. Heiermann vom 22.05.2024 (Vorlage 3 zu Drs. 19/4660) auf S. 10 hinsichtlich der Eingruppierung von Frau C. in EG 15 TV-L zu folgendem Ergebnis:

„Im Ergebnis fehlen (...geschwärtzter Teil...) die Grundlagen für die Eingruppierung von Frau C. im Rahmen ihrer Einstellung zum 1. Februar 2023 in die Entgeltgruppe 15 TV-L.“

Hinsichtlich der detaillierten Darstellung der Rechtswidrigkeit der Eingruppierung von Frau C. in die EG 15 TV-L wird auf die Seiten 4 bis 10 des Gutachtens des Rechtsanwalts Dr. Ralph Heiermann vom 22.05.2024 (Vorlage 3 zu Drs. 19/4060) Bezug genommen.

Die Staatskanzlei, die für die Prüfung der Zuordnung der heutigen Büroleiterin in eine Entgeltgruppe und Erfahrungsstufe zuständig war, hätte die Zulässigkeit der Eingruppierung von Frau C. in EG 15 TV-L jedenfalls selbstständig rechtlich nachvollziehbar prüfen und diese Prüfung dokumentieren müssen. Stattdessen wurde – im Gegensatz zur üblichen Praxis bei der Einstellung anderer Beschäftigter – die ordnungsgemäße Eingruppierung der heutigen Büroleiterin weder sachgerecht geprüft noch adäquat dokumentiert.

Wegen des hohen Zeitdrucks, der mit der Personalentscheidung verbunden war, erfolgte durch das Personalreferat der Staatskanzlei weder eine ordnungsgemäße Prüfung der passenden Laufbahn noch der erforderlichen Fachrichtung. Für die Büroleiterin des Ministerpräsidenten wurde zudem kein Einstellungsvermerk erstellt, was dem massiven Zeitdruck geschuldet war, der durch den seitens des Ministerpräsidenten angestrebten Einstellungstermin zum 01.02.2023 entstand. Statt einer ordnungsgemäßen Dokumentation landete lediglich ein notdürftig vom Personalreferat erstellter „Schmierzettel“ im Reißwolf bzw. im Papierkorb:

*„Ich habe die Zeiten geprüft, die ich anrechnen kann. Danach richtet sich die Entgeltzahlung. Das hatte ich ja auch erwähnt. Diese Zeiten haben nicht ausgereicht. Entsprechend war es dann in der Konsequenz, um eine aufgabengerechte Bezahlung leisten zu können, die EG 15. Das habe ich geprüft, zusammen mit Frau Eckermann abgestimmt, und das haben wir dann an den Abteilungsleiter 2 so weitergegeben.“ (Sachbearbeiterin im Personalreferat der Staatskanzlei **Petra Almstadt**, öffentlicher Teil der 6. Sitzung am 13.06.2024, S. 97).*

*„Es ist nicht in der Akte oder in einer Akte niedergelegt. Das hat den Hintergrund, dass wir beide, Frau Eckermann und ich, uns den Lebenslauf vorgenommen haben. Wir sind dann noch einmal gemeinsam die Zeiten durchgegangen und dann zu dem Ergebnis der Entgeltgruppe 15 gekommen. **Das war der Kurzfristigkeit geschuldet, dass wir keinen Einstellungsvermerk extra noch mal an den CdS geschrieben haben**³, wie das sonst manchmal vorkommt. **Aber hier war es der Kurzfristigkeit geschuldet.**“⁴ (Sachbearbeiterin im Personalreferat der Staatskanzlei **Petra Almstadt**, öffentlicher Teil der 6. Sitzung am 13.06.2024, S. 97).*

*„Das war ein Schmierzettel, wie man das so macht. Man hält den neben den Lebenslauf und schaut, welche anrechenbare Zeiten es gibt. **Dieser Schmierzettel ist irgendwann im Reißwolf gelandet nach der Einstellung**⁵. Das war für mich unproblematisch und ist es auch immer noch.“ (Sachbearbeiterin im Personalreferat der Staatskanzlei **Petra Almstadt**, öffentlicher Teil der 6. Sitzung am 13.06.2024, S. 97).*

³ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

⁴ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

⁵ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

Eine ordnungsgemäße Prüfung wurde somit weder auf Sachbearbeiter- noch auf Referatsleitungsebene vorgenommen. Auch auf Ebene der Abteilungsleitung in der Staatskanzlei fiel dann nicht auf, dass eine ordnungsgemäße Prüfung der Eingruppierung der heutigen Büroleiterin unterblieben ist:

*„Ich wusste, dass die Kollegin bei der Freien und Hansestadt Hamburg im früheren höheren Dienst tätig ist. Ich konnte entnehmen, dass das ein Masterabschluss ist, der da vorlag. Und das sind dann auch so die Betrachtungswinkel, wo ich sage: Na ja, das ist dann für den höheren Dienst wohl ausreichend. Zu einer tieferen Prüfung steige ich dann da nicht mehr ein.“ (Abteilungsleiter in der Staatskanzlei **Kolja Baxmann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 16)*

Weder die nachträgliche Stellungnahme der Sprecherin der Landesregierung im Range einer Staatssekretärin Pörksen, vom 17.05.2024 (Vorlage 1 zu Drs. 19/4060) noch der Vermerk des Personalreferats der Staatskanzlei vom 16.05.2025 (Vorlage 2 zu Drs. 19/4060), in denen die Staatskanzlei versuchte, die falsche und rechtswidrige Entscheidung zur Eingruppierung von Frau C. in EG 15 TV-L Anfang 2023 nachträglich zu rechtfertigen, können die fehlende sachgerechte Prüfung der Voraussetzungen der EG 15 TV-L zum *entscheidungserheblichen* Zeitpunkt, nämlich vor der Einstellung der Frau C. zum 01.02.2023, ersetzen. Denn nach den Aussagen der Zeuginnen Eckermann und Almstadt steht fest, dass sich die Staatskanzlei erstmals im Vermerk vom 16.05.2024, also rund 16 Monate nach der Einstellung, mit den Voraussetzungen der EG 15 TV-L im Fall von Frau C. überhaupt vertieft auseinandergesetzt hat:

*„Wir waren ja gebeten worden, wie ich gesagt hatte, zu prüfen, in welcher Höhe ein Entgelt gezahlt werden kann. Diese Prüfung hat Frau Almstadt - und wir dann gemeinsam in einer Besprechung - vorgenommen. Wir waren auf Basis ihres Masters dazu gekommen, dass sie in die EG 15 eingruppiert werden kann. (...) **Mit der Laufbahn haben wir uns nicht befasst.**“ (Referatsleiterin in der Staatskanzlei **Anna Eckermann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 72)*

*„Und ja, es ist richtig - das war, glaube ich, der dritte Punkt in Ihrem Vorhalt -, **dass wir die Fachrichtung nicht geprüft haben. Das ist richtig, ja.**“ (...) Aus der Urkunde geht nichts zur Fachrichtung hervor.“ (Referatsleiterin in der Staatskanzlei **Anna Eckermann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 82)*

In dem Vermerk der Staatskanzlei vom 16.05.2024 (Vorlage 2 zu Drs. 19/4060) werden Ausführungen zur Eingruppierung der Frau C. nach EG 15 TV-L gemacht. Darin heißt es unter anderem, dass der Abschluss der Büroleiterin „*mindestens die Voraussetzungen für die Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste*“ erfülle. Gleichzeitig erklärte die Zeugin Eckermann auf eine Frage der Abgeordneten Hermann im Untersuchungsausschuss, dass diese Prüfung in der vorliegenden Form erstmals am 16.05.2024 durchgeführt wurde:

*„Abg. **Carina Hermann** (CDU): Okay. - Bei dem, was da ausgeführt worden ist, geht es ja auch wieder um die Eingruppierung. Ist das erstmalig so in diesem Vermerk geprüft worden, den Sie zugeliefert haben, oder ist das auch schon mal davor geprüft worden, gerade insbesondere vor dem 01.02. bei Einstellung der Büroleiterin? Oder ist das, was Sie jetzt hier ausgeführt haben und dann auch in dieser E-Mail bzw. in dem Vermerk davor, dann erstmalig geprüft worden?“*

⁶ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

⁷ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

Zeugin Anna Eckermann: Das ist da erstmalig geprüft worden.“ (Referatsleiterin in der Staatskanzlei Anna Eckermann, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 71)

Weiter führte die Zeugin Eckermann aus, dass die Fachrichtung „Wissenschaftliche Dienste“ ebenfalls vor der Einstellung der Büroleiterin zum 01.02.2023 nicht geprüft, sondern erstmals in dem Vermerk vom 16.05.2024 in Betracht gezogen wurde:

„Abg. Carina Hermann (CDU): Gut. Sie haben die Frage beantwortet, dass vor der Einstellung von Frau C. jedenfalls Wissenschaftliche Dienste nicht geprüft worden ist. Das ist richtig?“

Zeugin Anna Eckermann: Das ist richtig.“ (Referatsleiterin in der Staatskanzlei Anna Eckermann, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 73)

Eine rechtmäßige Entscheidung einer Behörde setzt auch bei Personalentscheidungen allerdings voraus, dass die einzuhaltenden rechtlichen Voraussetzungen – hier die Voraussetzungen der EG 15 TV-L – vor der jeweiligen Entscheidung sachgerecht und abschließend geprüft werden⁸.

Dies wurde insbesondere aufgrund des von der Sachbearbeiterin Almstadt und der Personalreferatsleiterin Eckermann geschilderten Zeitdrucks im Fall der Einstellung von Frau C. zum 01.02.2023 als Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten – einer besonders sensiblen Personalangelegenheit – nicht ordnungsgemäß und im Ergebnis rechtsfehlerhaft durchgeführt.

Die fehlende Sorgfalt wurde sodann im Wege der Zeichnungskette bis hin zum zuständigen Abteilungsleiter Baxmann nicht erkannt, sodass der behördliche Kontrollmechanismus bereits an dieser Stelle versagte und Frau C. in rechtlich unzulässigerweise als Leiterin des Büros des Ministerpräsidenten in der EG 15 eingruppiert wurde.

Unabhängig davon, dass die nachträglich vorgenommene Prüfung der Staatskanzlei zur Eingruppierung von Frau C. in ihrem Vermerk vom 16.05.2024 nach dem entscheidungserheblichen Zeitpunkt erfolgte, trägt diese auch inhaltlich nicht. Hierzu wird vollumfänglich auf die weiteren Ausführungen des Rechtsanwalts Dr. Heiermann auf den Seiten 4 bis 7 in seiner weiteren Stellungnahme vom 31.05.2024 (1. Nachtrag zu Vorlage 2 zu Drs. 19/4060, **ANLAGE 2**) zum Vermerk der Staatskanzlei vom 16.05.2024 Bezug genommen.

b. Rechtswidrige Eingruppierung in Erfahrungsstufe 4

Nicht nur die Eingruppierung der heutigen Büroleiterin in die EG 15 TV-L war rechtswidrig, sondern auch ihre Eingruppierung in die Erfahrungsstufe 4 innerhalb der EG 15 TV-L.

Nach den Ausführungen des juristischen Fachexperten Rechtsanwalt Dr. Heiermann in seinem vorgelegten Gutachten vom 22.05.2024 (Vorlage 3 zu Drs. 19/4060) verfügte die Büroleiterin des Ministerpräsidenten bei ihrer Einstellung in den niedersächsischen Landesdienst nicht über ausreichend einschlägige Berufserfahrung, sprich eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit, die sie zu einer Eingruppierung in Erfahrungsstufe 4 der EG 15 TV-L berechtigt hätte. Insbesondere rechtfertigt die Eingruppierung in Stufe 4 der EG 15 TV-L nicht die vorherige Tätigkeit von Frau C. bei der Hansestadt Hamburg, da sie dort in der EG 14 Erfahrungsstufe 4 – und damit nicht höhengleich zu EG 15 – eingruppiert war.

Aus dieser Tätigkeit konnten keine Erfahrungszeiten in der Stufe 4 entstehen. Die vorherige Beschäftigung von Frau C. entsprach in ihrer eingruppierungsrechtlichen Wertigkeit nicht der heutigen Tätigkeit von Frau C. als Büroleiterin. Des Weiteren übte Frau C. die Tätigkeit bei der Hansestadt Hamburg in der EG 14 nicht einmal ein Jahr aus. Eine rechtmäßige Eingruppierung in der Erfahrungsstufe 4 kam demnach unter keinem denkbaren Gesichtspunkt in Betracht. Insgesamt gelangt das Gutachten

⁸ Vgl. zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt bei Auswahlentscheidungen: BVerwG, NVwZ-RR 2018, 395, Rn. 32.

des Herrn Dr. Heiermann vom 22.05.2024 (Vorlage 3 zu Drs. 19/4060) auf S. 12 hinsichtlich der Zuordnung von Frau C. zur Erfahrungsstufe 4 in EG 15 TV-L zu folgendem Ergebnis:

„Auch unter Zugrundlegung einer korrekten Eingruppierung von Frau C. in die Entgeltgruppe 15 TV-L fehlt es der Stufenordnung in die Stufe vier nach § 16 TV-L an den erforderlichen Voraussetzungen“

Hinsichtlich der detaillierten Darstellung der Rechtswidrigkeit der Stufenzuordnung von Frau C. in Erfahrungsstufe 4 der EG 15 TV-L wird auf die Seiten 10 bis 12 des Gutachtens des Rechtsanwalts Dr. Heiermann vom 22.05.2024 (Vorlage 3 zu Drs. 19/4060) Bezug genommen.

i. Tatbestand des § 16 Abs. 2a TV nicht erfüllt

In der Staatskanzlei wurde zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt, also vor der Entscheidung der Staatskanzlei über den Vertragsschluss mit Frau C. zum 01.02.2023, auch im Rahmen der Stufenzuordnung keine sachgerechte Prüfung vorgenommen.

Es wurde rechtswidrig von der bei der vorherigen Tätigkeit angenommenen Stufenzuordnung ausgegangen, ohne diese Stufenzuordnung oder die Gleichwertigkeit der Tätigkeit der vorherigen Tätigkeit in Hamburg und der neuen Tätigkeit in Niedersachsen zu hinterfragen oder gar zu prüfen. Bei der Prüfung der Eingruppierung wurde seitens der Staatskanzlei § 16a Abs. 2a TV-L für einschlägig erachtet und sodann die bei der früheren Tätigkeit bei der Hansestadt Hamburg erworbene Erfahrungsstufe 4 aus der dortigen EG 14 TV-L auch im Tätigkeitsverhältnis beim Land Niedersachsen in der EG 15 TV-L einfach übernommen.

*„Die heutige Leiterin des Persönlichen Büros sollte im unmittelbaren Anschluss an das Arbeitsverhältnis mit der Freien und Hansestadt Hamburg, für das ebenfalls der TV-L Anwendung findet, beim Land Niedersachsen eingestellt werden. Nach Prüfung des § 16 Abs. 2a TV-L und der dazugehörigen Durchführungshinweise befanden wir - meine Referatsleiterin und ich - diese Regelungen als einschlägig und berücksichtigten aufgrund des unmittelbaren Anschlusses des Arbeitsverhältnisses zum Land Niedersachsen die vorher bei der Freien und Hansestadt Hamburg erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung beim Land Niedersachsen.“ (Sachbearbeiterin im Personalreferat der Staatskanzlei **Petra Almstadt**, öffentlicher Teil der 6. Sitzung am 13.06.2024, S. 92).*

*„Und es hat sich um einen nahtlosen Übergang beider Arbeitsverhältnisse gehandelt. Danach kann man nach § 16 Abs. 2a die Stufe mitnehmen. Die Regelung war für uns einschlägig.“ (Sachbearbeiterin im Personalreferat der Staatskanzlei **Petra Almstadt**, öffentlicher Teil der 6. Sitzung am 13.06.2024, S. 98).*

*„Für uns war der § 16 Abs. 2a einschlägig und die Mitnahme der Stufe damit umfasst.“ (Sachbearbeiterin im Personalreferat der Staatskanzlei **Petra Almstadt**, öffentlicher Teil der 6. Sitzung am 13.06.2024, S. 109).*

Die Staatskanzlei verweist damit auf § 16 Abs. 2a TV-L für die nach dortiger Auffassung korrekte Einstufung in die Erfahrungsstufe 4. Gemäß § 16 Abs. 2a TV-L sei die vorher bei der Freien und Hansestadt Hamburg erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung beim Land Niedersachsen berücksichtigt worden. Das ist zwar grundsätzlich möglich, hier aber ausgeschlossen, weil Frau C. in Hamburg in der Entgeltgruppe 14 tätig war. Diese Erfahrungsstufen in EG 14 TV-L kann sie nicht in die Entgeltgruppe 15 „mitnehmen“. Die Berücksichtigung von Zeiten und Stufen aus einem vorherigen

Arbeitsverhältnis setzt voraus, dass die vorherige und die neue übertragene Tätigkeit gleichwertig sind.⁹ Zur einschlägigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts fragte der Abgeordnete Jens Nacke die Zeugin Eckermann in der Sitzung vom 06.06.2024 „(...) ob die Tätigkeit als Persönliche Referentin in Hamburg, bezahlt nach Entgeltgruppe 14, als gleichwertig bewertet wurde mit der Tätigkeit als Büroleiterin eines Ministerpräsidenten in Niedersachsen, bezahlt nach Entgeltgruppe 15, eingestuft nach B 2.“ Darauf antwortete die Zeugin Eckermann:

*„Das habe ich nicht geprüft.“ (Referatsleiterin in der Staatskanzlei **Anna Eckermann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 89)*

Ungeachtet dessen, dass die Vorschrift des § 16 Abs. 2a TV-L offenkundig nicht ordnungsgemäß geprüft wurde, widerspricht das Ergebnis damit auch der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und ist damit rechtswidrig.¹⁰

ii. Rechtsfolge des § 16 Abs. 2a TV-L nicht geprüft

Auch die Rechtsfolgenseite des § 16 Abs. 2a TV-L wurde vom Personalreferat der Staatskanzlei nicht ordnungsgemäß geprüft. Die Referatsleiterin Eckermann führte im Ausschuss aus, dass die sog. „TdL-Durchführungshinweise“ zu § 16 Abs. 2a TV-L zugrunde gelegt worden seien:

*„Wir haben dann § 16 Abs. 2a TV-L geprüft. Nach Lektüre der sogenannten TdL-Durchführungshinweise zu dieser Vorschrift sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Vorschrift einschlägig ist und deshalb die zuvor bei der Freien und Hansestadt erworbene Stufe - das war die Stufe 4 - bei der Stufenzuordnung beim Land Niedersachsen berücksichtigt werden kann.“ (Referatsleiterin in der Staatskanzlei **Anna Eckermann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 59)*

*„Ich habe den § 16 Abs. 2a geprüft und die Durchführungshinweise und bin dann zu der Entgeltgruppe 15, Stufe 4, gekommen.“ (Sachbearbeiterin im Personalreferat der Staatskanzlei **Petra Almstadt**, öffentlicher Teil der 6. Sitzung am 13.06.2024, S. 100).*

Nach der „Neufassung der TdL-Durchführungshinweise zu §§ 16 und 17 TV-L“¹¹, die gemäß Aussagen der Zeuginnen Eckermann und Almstadt herangezogen wurden, ist auf Rechtsfolgenseite des § 16 Abs. 2a TV-L Grundlage für die Entscheidung zur Berücksichtigung der bisher erworbenen Stufe in der Regel die *Erforderlichkeit zur Deckung von Personalbedarf*. Dieser Passus auf S. 12 der TdL-Durchführungshinweise ist dort zusätzlich gelb hinterlegt:

⁹ Vgl dazu: BAG, Urteil vom 20.09.2012 – 6 AZR 211/11 –, BeckRS 2012, 75599 Rn. 23.

¹⁰ vgl. BAG, Urteil vom 18.02.2021 – 6 AZR 205/20, NZA 2021, 723.

¹¹ Abrufbar unter: <https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/themen/tarife/durchfuhrungshinweise/durchfuhrungshinweise-zum-tv-l-tvu-l-118348.html> (zuletzt abgerufen am 21.11.2024).

16.2a.3.2 Ermessensentscheidung

Die Entscheidung, ob und gegebenenfalls inwieweit eine in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe berücksichtigt wird, obliegt allein dem zuständigen Ressort oder der jeweiligen Personaldienststelle und steht in dessen/deren freien Ermessen.

Grundlage für die Entscheidung zur Berücksichtigung der bisher erworbenen Stufe nach § 16 Abs. 2a TV-L wird in der Regel die Erforderlichkeit zur Deckung von Personalbedarf sein.

Ein Anspruch der oder des neu einzustellenden Beschäftigten auf Berücksichtigung der erworbenen Stufe besteht nicht.

(Entnommen aus: Neufassung der TdL-Durchführungshinweise zu §§ 16 und 17 TV-L in der für Niedersachsen geltenden Fassung unter Berücksichtigung des 1. und 2. ÄnderungsTV zum TV-L vom 1. März 2008 und 1. März 2009 Stand: Januar 2013, S. 12)

Obwohl beide Zeuginnen ausgesagt haben, es seien die TdL-Durchführungshinweise als Grundlage für die Entscheidung zur Anwendung des § 16 Abs. 2a TV-L herangezogen worden, wurden die Hinweise – die in den Durchführungsbestimmungen auch noch deutlich und gut sichtbar gelb hinterlegt sind – dann bei der Prüfung durch das Personalreferat ignoriert. Denn eine Prüfung „der Erforderlichkeit zur Deckung von Personalbedarf“ ist weder dokumentiert noch konnten die Zeuginnen Almstadt und Eckermann eine entsprechende Prüfung, geschweige denn die tatsächliche „Erforderlichkeit“ der Übernahme der Stufe 4 aus der EG 14 TV-L von Frau C. aus Hamburg „zur Deckung des Personalbedarfs in Niedersachsen“ darlegen, sodass auch bezüglich der Ausübung des Ermessens der Staatskanzlei auf Rechtsfolgenseite ein Rechtsfehler vorliegt:

„Abg. Carina Hermann (CDU): Ich habe gefragt, welche Vorschrift sie geprüft hat. Darauf hat sie geantwortet: § 16 Abs. 2a. Jetzt frage ich, ob das, was in dieser Durchführungsbestimmung steht - sie hat gesagt, sie hat die Durchführungsbestimmung zugrunde gelegt - konkret geprüft worden ist, nämlich die Erforderlichkeit zur Deckung von Personalbedarf. Das ist eine Voraussetzung. Ich frage nach der Tatsache, ob diese Voraussetzung, die als tatsächliche Grundlage dort drinsteht, geprüft worden ist und ob das auf dem Schmierzettel vermerkt worden ist oder ob man jedenfalls diesen Punkt geprüft hat.“

Zeugin Petra Almstadt: Ich kann sagen, dass ich die Durchführungshinweise gelesen und geprüft habe. Mehr kann ich dazu nicht sagen.

Vors. Abg. Dirk Toepffer (CDU): Ich sage es ganz ehrlich, Frau Almstadt: Das kommt für mich einer Aussageverweigerung nahe.“ (25. PUA am 13.06.2024 | öffentlicher Teil | Seite 100)

iii. Ergebnis zur Eingruppierung in Erfahrungsstufe 4

Es lässt sich somit feststellen, dass das Personalreferat der Staatskanzlei die Zuordnung der Erfahrungsstufe 4 in EG 15 TV-L nicht sachgerecht prüfte und diese Entscheidung somit rechtswidrig ist. Da Frau C. in Hamburg in EG 14 eingruppiert war, lagen mangels Gleichwertigkeit der Tätigkeiten weder die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 2a TV-L vor noch wurde auf Rechtsfolgenseite das Ermessen rechtmäßig ausgeübt, da die Prüfung der „Erforderlichkeit zur Deckung von Personalbedarf“ von der Staatskanzlei erst gar nicht vorgenommen wurde. Es ist somit auch die Erfahrungsstufe 4 rechtswidrig gewährt worden, sodass die Vergütung in dem Arbeitsvertrag der Frau C. zum 01.02.2023 seitens der Staatskanzlei insgesamt rechtswidrig vereinbart wurde.

c. Unwahrheit hinsichtlich der Eingruppierung in Hamburg

Über die Tatsache hinaus, dass Frau C. in Niedersachsen weder in die EG 15 TV-L noch in die Erfahrungsstufe 4 hätte eingruppiert werden dürfen, informierte die Regierungssprecherin im Range einer Staatssekretärin, die Zeugin Pörksen, die Presse hinsichtlich der Voraussetzungen der Eingruppierung falsch.

Die Zeugin Pörksen räumte in einer Mail vom 13.03.2024, 16.19 Uhr, an den Ministerpräsidenten und den Chef der Staatskanzlei ein, dass sie über einen längeren Zeitraum einem Irrtum aufgesessen sei und nicht gewusst habe, dass Frau C. in ihrer früheren Tätigkeit bei der Hansestadt Hamburg in die EG 14 und nicht – wie von ihr fälschlicherweise angenommen in die EG 15 – eingruppiert war. Sie habe mehrfach an Journalisten herausgegeben, dass Frau C. im Februar 2023 aus der Finanzbehörde in Hamburg mit EG 15 in die Staatskanzlei gewechselt sei. Zuletzt habe sie dies am 13.03.2024 morgens noch Journalisten mitgeteilt. Darüber hinaus teilte Frau Pörksen mit, dass sie der Meinung sei, dass die Falschinformation schnellstmöglich klarzustellen sei:

*„Moin, jetzt haben wir leider ein Problem. Offenbar bin ich die ganze Zeit einem Irrtum aufgesessen: ich wusste nicht, dass A.C.¹² in Hamburg EG 14 bekommen hat. Die Tabellen, die mir zur Vorbereitung der Beantwortung von Anfragen vorgelegt wurden, enthielten immer die Differenz von EG 15 und B2 AT. Ich bin stillschweigend davon ausgegangen, dass A.¹³ schon mit EG 15 nach Niedersachsen gekommen ist. So habe ich auch immer den folgenden Satz verstanden, der in der Zusammenfassung der Abläufe steht, die wir mehrfach Journalisten herausgegeben haben: **Sie war im Februar 2023 aus dem Finanzministerium Hamburg mit EG 15 in die Staatskanzlei gewechselt.** Dementsprechend habe ich auch den Journalisten in Hintergrundgesprächen immer (zuletzt heute Morgen) gesagt, dass es nicht einzusehen sei, dass die Frau hier einen anspruchsvolleren und deutlich zeitintensiveren Job machen soll für das gleiche Gehalt, was sie Hamburg als persönliche Referentin bekommen hat. Ich glaube, es wäre am besten, dass möglichst schnell klarzustellen auch wenn das noch zusätzlich für Aufregung sorgen wird. Ich würde das niederschwellig machen mit einer SMS an alle Journalisten mit denen ich gesprochen habe und mit einer Klarstellung per Mail an diejenigen, denen ich die Zusammenfassung geschickt habe. Was meint ihr? Schönen Gruß, Anke“ (Blatt 1711 der lfd. Nr. 50 der StK-Akten der Pressestelle)*

Der Ministerpräsident antwortete ihr etwa 40 Minuten später, dass er dies lieber am nächsten Tag noch einmal besprechen wolle (Blatt 1713 der lfd. Nr. 50 der StK-Akten der Pressestelle). Eine unverzügliche Korrektur dieser Fehlinformation erfolgte dann nicht. Auch der Chef der Staatskanzlei sah ausweislich des Schriftwechsels keinen Grund für eine unverzügliche Richtigstellung dieser fehlerhaften Information (Blatt 1713 der lfd. Nr. 50 der StK-Akten der Pressestelle).

Es ist völlig unverständlich, dass erst ein Jahr nach der Einstellung von Frau C. in den Landesdienst ein derartiger Fehler bemerkt wurde, obwohl die Information bereits über einen längeren Zeitraum hinweg mehrfach an Journalisten weitergegeben worden war. Es ist zudem nicht zu rechtfertigen, dass seitens des Ministerpräsidenten nicht für eine unverzügliche Aufklärung dieser Falschinformationen gegenüber der Presse gesorgt worden ist. Es sind keine Gründe erkennbar, die einer unverzüglichen Richtigstellung der fehlerhaften Informationen entgegenstehen könnten, zumal die Zeugin Pörksen in der Kommunikation mit dem Ministerpräsidenten und dem Chef der Staatskanzlei darauf hinwies, dass ohne Klarstellung das Risiko bestünde, dass diese Fehlinformation von den Journalisten weiterverwendet würde:

¹² In der E-Mail ist der Klurname formuliert.

¹³ In der E-Mail ist der Klurname formuliert.

„Ok, aber dann würde das heute so stehen bleiben – auf die Gefahr dass es irgendjemand doch verwendet obwohl es ein Hintergrund-gespräch war. Das Risiko können wir eingehen.“ (Blatt 1711 der lfd. Nr. 50 der StK-Akten der Pressestelle)

Der Chef der Staatskanzlei konnte dann in der 9. Sitzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses vom 23.09.2024 keine plausible Begründung dafür liefern, warum die Staatskanzlei diese Fehlinformation gab und sie dann nicht unverzüglich korrigierte:

*„Abg. **Carina Hermann**: (...) „Dann sagt so Frau Pörksen Ihnen beiden [dem Ministerpräsidenten und dem Chef der Staatskanzlei¹⁴]: „Ok, aber dann würde das heute so stehen bleiben - auf die Gefahr dass es irgendjemand doch verwendet obwohl es ein Hintergrund-gespräch war. Das Risiko können wir aber eingehen.“*

Und jetzt meine Frage: Wieso gibt die Staatskanzlei nach Aktenlage mindestens über einen Monat lang falsche Auskünfte gegenüber Journalisten raus, weiß, dass die Auskunft gegenüber den Journalisten falsch war, und stellt diese Dinge dann nicht im Nachgang klar und richtig?

*Zeuge **Dr. Jörg Mielke**: Weil die Bewertung schlicht und ergreifend eine andere war. Frau C. war auf einer B-2-AT- oder B-2-Stelle, und EG 15 war das, was Minimum - ohne Zustimmung des MF - dort ausgeworfen werden konnte. **Von daher hielten wir diese Frage im Nachhinein nicht für relevant.**¹⁵“ (Chef der Staatskanzlei **Dr. Jörg Mielke**, öffentlicher Teil der 9. Sitzung am 23.09.2024, S. 25)*

Der Chef der Staatskanzlei räumte dann zumindest ein, dass dieser Fehler bei der Information über die Entgeltgruppe auch ihm hätte auffallen müssen:

*„Ich hätte es, Frau Hermann, erkennen müssen. Ich erinnere mal daran, dass ich bei der Frage der Einstellung und Eingruppierung der Kollegin nicht dabei war. Von daher war mir präsent, dass sie EG 15 hatte - bei uns. Deshalb hatte ich da wahrscheinlich kein Störgefühl. Das ist falsch. Da haben Sie völlig recht. Aber ich hatte kein Störgefühl.“ (Chef der Staatskanzlei **Dr. Jörg Mielke**, öffentlicher Teil der 9. Sitzung am 23.09.2024, S. 23).*

4. Fehlende Zustimmung des Finanzministeriums im Einzelfall

Wenn eine Vergütung nach B2 AT für Frau C. nicht bereits zu Beginn der Tätigkeit am 01.02.2023 möglich war, hätte sie nach Ansicht des Ministerpräsidenten und des Chefs der Staatskanzlei spätestens nach Ablauf der sechsmonatigen Probezeit zum 01.08.2023 eine solche Vergütung für ihre Tätigkeit als Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten erhalten sollen. Für eine derartige Höherstufung war jedoch weiterhin gemäß § 40 LHO die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich.

Bereits im Rahmen der Einstellung von Frau C. stellte das Finanzministerium im Dezember 2022 unmissverständlich fest, dass aufgrund der Bildungsvoraussetzungen und der bisherigen Tätigkeiten von Frau C. eine Einwilligung gemäß § 40 LHO unter keinen Umständen erteilt werden könne, da die rechtlichen Voraussetzungen aufgrund der vom Finanzministerium geforderten Nachzeichnung des beamtenrechtlichen Lebenslaufs nicht vorlagen.

Aufgrund dieser beamtenrechtlichen Nachzeichnung des Lebenslaufs war eine Vergütung von Frau C. nach B2 AT weder zum Zeitpunkt der Einstellung zum 01.02.2023 noch zum Zeitpunkt des Ablaufs

¹⁴ Anmerkung der Verfasser.

¹⁵ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

der Probezeit zum 01.08.2023 möglich. Vielmehr ergab die Prüfung, dass eine solche Vergütung für Frau C. nach den bestehenden Regelungen erst nach 10 bis 12 Jahren zu erreichen gewesen wäre.

Das Finanzministerium wurde neben der „Voranfrage“ der Staatskanzlei im Dezember 2022 erneut im Juni 2023 mit der erhöhten Vergütung für Frau C. befasst. Das Finanzministerium konnte aufgrund der geltenden Rechtslage eine Einwilligung nach § 40 LHO zur Vergütung nach B2 AT für Frau C. auch im Sommer 2023 auf keiner Ebene und zu keinem Zeitpunkt auch nur in Aussicht stellen. Eine Einzeleinwilligung des Finanzministeriums zur Gewährung einer Vergütung nach B2 AT lag zu keinem Zeitpunkt vor:

*„Nach der zum Zeitpunkt der Bitte der Staatskanzlei um Zustimmung im konkreten Fall geltenden Verwaltungspraxis musste neben dem entsprechenden Abschluss für eine Bezahlung nach B 2 AT eine zehnjährige Berufserfahrung nachgewiesen werden. Das ist diese Nachzeichnung der Erfahrungszeiten. Da diese zehnjährige Berufserfahrung bei Frau C. nicht vorlag, **hat das MF in dem konkreten Einzelfall keine Zustimmung nach § 40 LHO erteilt**¹⁶.“ (Staatssekretärin im Finanzministerium **Sabine Tegtmeier-Dette**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 7)*

*„Zu diesem Thema habe ich dann längere Zeit nichts gehört, bis - nach meiner Erinnerung - im Juni 2023 das Thema durch meine Vorgesetzte, Frau Tegtmeier-Dette, wieder an mich herangetragen wurde, die mich darauf ansprach, ob es möglich sei, der Büroleiterin des Ministerpräsidenten eine Vergütung nach B 2 AT zu gewähren. Darüber haben sowohl ich selber als auch meine Kollegin, Frau Kuhny, mit Frau Tegtmeier-Dette gesprochen. Wir haben dazu Mails ausgetauscht. Das alles ist Aktenbestandteil. Wir haben dazu auch telefoniert. **Von der Fachseite aus haben wir dargelegt, dass es nach unserer geltenden Praxis nicht möglich sei, im Rahmen dieser Einzelfallentscheidung eine außertarifliche Vergütung nach B 2 vorzunehmen bzw. ihr zuzustimmen**¹⁷.“ (Abteilungsleiterin **Ina Ölscher-Dütz**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 70).“*

*„Mit der Thematik selbst bin ich persönlich nicht im Dezember 2022 befasst worden - so wie Frau Ölscher vor mir zum Beispiel -, sondern im Juni 2023. Ich versuche, es genau, kurz und knapp zu sagen: Die Personalie ist uns vorgetragen worden. Das war sehr klar, was das Ergebnis anbelangt. Dann ist es eine relativ lange Zeit hin- und her-gegangen mit dem „oder doch“, „oder doch nicht“. **Dann: nein. „Nein“ heißt „nein“**. Dann mussten wir die Regeln ändern. Haben wir gemacht. Und dann ging's. - Das ist die Kurzversion.“ (Referatsleiterin im Finanzministerium **Corinna Kuhny**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 112.)*

5. Die Neuregelung des Finanzministeriums zu § 40 LHO

a. Vom Einzelfall der Büroleiterin zur Änderung der Erlasslage zu § 40 LHO

Da für Frau C. auf Basis der bisherigen Regelungen auch im Sommer 2023 keine Lösung im Sinne einer höheren Vergütung mit dem Finanzministerium gefunden werden konnte, sollte nun auf Wunsch des Ministerpräsidenten und des Chefs der Staatskanzlei eine Änderung der Regelungen her:

„Im Sommer 2023 - ich konnte das konkrete Datum nicht mehr nachvollziehen; das ist aber viel-leicht auch nicht wirklich relevant - wurde ich von dem Chef der Staatskanzlei

¹⁶ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser

¹⁷ Hervorhebung durch Verfasser.

*angesprochen, dass er das Verfahren der Nachzeichnung der beruflichen Erfahrungszeiten für Angestellte im außertariflichen Bereich als nicht sachgerecht empfinde.“ (Staatssekretärin im Finanzministerium **Sabine Tegtmeyer-Dette**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 8).*

Die bisherige Regelung des Finanzministeriums, die die Nachzeichnung eines fiktiven beamtenrechtlichen Werdegangs vorsah, sollte anlässlich des Falls der Frau C. geändert werden. Der Ministerpräsident, der Chef der Staatskanzlei, der Finanzminister sowie die Staatssekretärin im Finanzministerium gaben im Untersuchungsausschuss an, dass sie schon am Rande der Haushaltsklausur des Kabinetts am 02.07.2023 über eine Neuregelung bezüglich des Stellenkegels A16 und B2 gesprochen haben wollen. Der Ministerpräsident äußerte nach den Zeugenaussagen den klaren Wunsch, eine veränderte Verwaltungspraxis herbeizuführen:

*„In diesem Zusammenhang sind wir auch übereingekommen, mit Herrn Finanzminister Heere noch einmal über die Voraussetzungen zu sprechen, unter denen in Niedersachsen eine außertarifliche Bezahlung analog A 16 oder B 2 möglich ist. (...) Darüber habe ich am Rande der Haushaltsklausur am 2. Juli 2023 nach Abschluss der Beratungen am Abend ein Gespräch mit Herrn Minister Heere geführt, an dem, wie Sie wissen, auch Frau Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette und Herr Staatssekretär Dr. Mielke teilgenommen haben. Das Gespräch war meiner Erinnerung nach relativ kurz und einvernehmlich. Ich habe darin sehr klar zum Ausdruck gebracht, dass es mir nicht um den Einzelfall meiner Büroleitung, sondern um die allgemeine Handhabung geht.“ (Ministerpräsident **Stephan Weil**, öffentlicher Teil der 6. Sitzung am 13.06.2024, S.5 f.).*

*„Es bestand Einvernehmen zwischen allen Teilnehmer*innen darüber, dass die aktuelle Verwaltungspraxis der Nachzeichnung der Erfahrungszeiten den Quereinstieg in die Landesverwaltung unattraktiv machen kann. Insbesondere waren der Ministerpräsident und ich uns einig, dass es bei der bisherigen AT-Praxis zu Gerechtigkeitslücken kommt, weil Quereinsteiger*innen viele Jahre warten müssen, um eine bewertungsgerechte Bezahlung zu erhalten. Mein Interesse war, mögliche Hemmnisse für eine personelle Modernisierung der Verwaltung zu reduzieren.“ (Finanzminister **Gerald Heere**, öffentlicher Teil der 4. Sitzung am 30.05.2024, S. 5)*

Unklar bleibt im Zusammenhang mit der Haushaltsklausur und dem Gespräch vom 02.07.2023, bei dem sich die Beteiligten offenbar einig gewesen sein sollen, dass nun eine generelle Neuregelung geschaffen werden solle, weshalb sich in den vorgelegten Akten der Landesregierung keinerlei Hinweis auf diese Vereinbarung finden lässt. Es ist sogar das Gegenteil, nämlich die ausschließliche Befassung mit dem Einzelfall der Frau C. im Nachgang zu dem Gespräch am Rande der Haushaltsklausur dokumentiert. So heißt es in einer E-Mail der Staatssekretärin im Finanzministerium kurz vor Beginn der Haushaltsklausurtagung am 30.06.2023, 9.24 Uhr, an die zuständige Abteilungsleiterin Ölscher-Dütz und der Referatsleiterin Kuhny unter der Betreff-Zeile „Personalie StK“:

*„Liebe Frau Ölscher, liebe Frau Kuhny, **der Ministerpräsident**¹⁸ möchte am Wochenende am Rande der HH-Klausur **mit uns über die Personalie**¹⁹ sprechen. Mir würde es sehr helfen, wenn ich zur Unterstützung meiner eigenen Argumentationsfähigkeit die rechtlichen Grundlagen für unsere Hausmeinung vorliegen hätte. Auf welcher rechtlichen Grundlage wird eine entsprechende ‚Bewährungszeit‘ für die AT-Eingruppierung vorausgesetzt?“ (Blatt 6 der MF-Akte).*

¹⁸ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

¹⁹ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette schrieb noch am Abend des 02.07.2023 um 17.03 Uhr eine E-Mail an die Zeuginnen Ölscher-Dütz und Kuhny, in der sie erklärte:

*„Liebe Frau Ölscher, liebe Frau Kuhny, vielen Dank für die umfangreichen Informationen und Unterlagen. Ich würde gerne noch ein paar Fragen mit Ihnen besprechen. Würde Ihnen morgen um 13 Uhr eine halbe Stunde passen? Mir ist aus den Unterlagen nicht klar geworden, **warum für die Dame in der StK eine Bewährungszeit von 10 Jahren im Gespräch ist. Für heute konnte ich das Gespräch mit dem MP abmoderieren; aber nächste Woche müssen wir einen Weg finden**“²⁰.“ (Blatt 120 der MF-Akte).*

Offenbar drehte sich das Gespräch am Rande der Haushaltsklausur – entgegen den Aussagen der Zeugen – tatsächlich ausschließlich um den Einzelfall von Frau C. Nur unter dieser Annahme lassen sich die E-Mails der Staatssekretärin vom Abend des 30.06.2023 und des 02.07.2023 schlüssig erklären. Warum sollte die Staatssekretärin unmittelbar vor dem Gespräch anmerken, der Ministerpräsident wolle „mit uns über die Personalie sprechen“, und kurz nach dem Gespräch in ihren E-Mails von der „Dame in der Staatskanzlei“ sprechen sowie mitteilen, dass das Gespräch mit dem Ministerpräsidenten habe „abmoderiert“ werden können, während das Finanzministerium jedoch „nächste Woche [...] einen Weg finden“ müsse? Dies wird auch durch den Bericht der Landesregierung gestützt. Denn auch dort heißt es:

*„Nach Erinnerung von Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette hat sie CdS Dr. Mielke nach dem Klausurrandgespräch Anfang Juli telefonisch mitgeteilt, dass das Finanzministerium aufgrund der rechtlichen Vorgaben **keine Einwilligung im Einzelfall**“²¹ erteilen könne.“ (Bericht der Landesregierung, S. 7, Frage 16)*

Eine endgültige Absage seitens des Finanzministeriums zur Einzeleinwilligung erfolgte erst *nach* der Haushaltsklausurtagung. Aufgrund dieser Mitteilung sah sich der Chef der Staatskanzlei sodann erneut genötigt, sich mit Schreiben vom 13.07.2023, also ebenfalls *nach* der Haushaltsklausur, an die Staatssekretärin im Finanzministerium zu wenden, um ausschließlich den Einzelfall der Frau C. zu thematisieren. Um eine allgemeine Neuregelung ging es auch in dem Schreiben vom 13.07.2023 ausdrücklich nicht. Dort teilte der Chef der Staatskanzlei vielmehr in einem sehr deutlich formulierten Ton mit, dass er die Auffassung vertrete, eine Zustimmung seitens des Finanzministeriums sei für den Fall der Frau C. gar nicht erforderlich, da § 40 LHO hinsichtlich der Personalie Frau C. nicht anwendbar sei:

*„Am 13.07. erhielt ich per Mail ein eingescanntes Schreiben vom Chef der Staatskanzlei, das ich am 13.07., also am gleichen Tag, per Mail zur Prüfung an mein Tariferferat weitergeleitet habe. In diesem Schreiben hat der CdS angekündigt, Frau C. mit Wirkung vom 01.08. nach B 2 AT zu vergüten. Der CdS hat in diesem Schreiben ausgeführt, dass nach seiner Auffassung das Zustimmungserfordernis nach § 40 LHO für die Bezahlung von AT-Beschäftigten nicht einschlägig sei. Er bat aber vorsorglich um Einwilligung durch MF nach § 40 LHO zu der beabsichtigten Maßnahme. Im Folgenden wurden hierzu in Telefonaten zwischen dem CdS und mir Begründungen und rechtliche Erörterungen ausgetauscht.“ (Staatssekretärin im Finanzministerium **Sabine Tegtmeyer-Dette**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 8)*

²⁰ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

²¹ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

Den Entwurf dieses Schreiben des Chefs der Staatskanzlei schickte er zuvor am 12.07.2023., 9.12 Uhr, per E-Mail unter dem Betreff „Eingruppierung C.“²² zur Prüfung an die Referatsleiterin Eckermann (*Blatt 71 der Sachakte der Staatskanzlei*). Dieser Entwurf wurde von der Fachebene der Staatskanzlei fachlich nicht mitgetragen, wie sich aus einer E-Mail der Zeugin Eckermann ebenfalls vom 12.07.2023, 15.55 Uhr, an den Chef der Staatskanzlei ergibt:

„Hallo Herr Dr. Mielke, Ihre Annahme, dass wir in der grundsätzlichen Bewertung nicht einer Meinung sind, ist in der Tat zutreffend, so dass ich das Schreiben fachlich auch nicht mittragen kann“ (Blatt 75 der Sachakte der Staatskanzlei).

Darauf teilte der Chef der Staatskanzlei der Zeugin Eckermann per E-Mail vom 13.07.2023, 13.33 Uhr, mit:

„Sehr geehrte Frau Eckermann, zu ihren Hinweisen gebe ich meinerseits klarstellend folgende Hinweise. 1. Um eine fachliche Unterstützung durch Sie hatte ich bewusst nicht gebeten. Von daher bedurfte es diesbezüglich auch keiner Klarstellung. Diesen Vorgang verantworte ich, nicht Sie (...) Nach allem werde ich das Schreiben jetzt unverändert an die Kollegin im MF richten.“ (Blatt 81 der Sachakte der Staatskanzlei)

Das Schreiben, das letztlich am 13.07.2023, 14.20 Uhr, durch das Büro des Chefs der Staatskanzlei an die Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette per E-Mail verschickt wurde (*Blatt 81 der Sachakte der Staatskanzlei*), löste auch aufseiten des Finanzministeriums erhebliche Irritationen aus:

*„(...) Dann gab es irgendwann - Mitte Juli, meine ich - den Antrag der Staatskanzlei, von Herrn Dr. Mielke. In dem stand ja auch alles Mögliche drin, eigentlich nichts: Also eigentlich ist MF vielleicht gar nicht zuständig, und dann, falls dann doch, dann aber jedenfalls nicht so. - Da waren irgendwie alle Versuche in ein Schreiben gesteckt. Dazu haben wir ein entsprechendes Antwortschreiben entworfen. Das war auch deutlich, ist aber nie versendet worden. (...)“ (Referatsleiterin im Finanzministerium **Corinna Kuhny**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 115)*

Auf die Hausleitung im Finanzministerium wurde – auch durch diesen weiteren Interventionsversuch durch den Chef der Staatskanzlei mit seinem Schreiben vom 13.07.2023 – erheblicher Druck aufgebaut, eine Lösung für die höhere Vergütung der Frau C. zu finden. So sagte die Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette Folgendes aus:

*„Sie haben gefragt: Gab es Druck? - Was ist Druck? Ich sage mal so: Wenn man in einer Position ist, in der man eigentlich fast täglich Anforderungen aus unterschiedlichen Richtungen irgend-wie miteinander in Einklang bringen muss, Anforderungen, die teilweise nicht miteinander vereinbar sind, die wirklich sehr konträr zueinander sind, aber trotzdem klar ist, dass man eine Lösung haben möchte, dann baut das natürlich schon Druck auf. Das ist in diesem Job, glaube ich, normal. Druck gehört, glaube ich, zum Leben einer Staatssekretärin dazu. In diesem Fall war deutlich: Wir haben hier unterschiedliche rechtliche Auffassungen. Dass das nicht zur Begeisterung beigetragen hat, ist auch klar. Dass wir hier trotzdem weiter daran arbeiten müssen, einen Weg zu finden, der für beide Seiten tragfähig ist, ist auch klar gewesen.“ (Staatssekretärin im Finanzministerium **Sabine Tegtmeyer-Dette**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 24).*

²² In der E-Mail wird der Klarname von Frau C. verwendet.

Das Fachreferat im Finanzministerium hatte auf dieses Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 13.07.2023 einen abschlägigen Antwortentwurf für die Staatssekretärin vorbereitet und diesen Entwurf per E-Mail am 24.07.2023, 10.57 Uhr an die Staatssekretärin übersendet (*Blätter 113 - 116 der Akte des Finanzministeriums*). In der Übersendungsmail vom 24.07.2023 heißt es:

„Liebe Frau Tegtmeyer-Dette, anbei sende ich einen Antwortentwurf zum anliegenden Schreiben des CdS in Sachen außertarifliche Vergütung von Frau C²³.“

Auch hier wird durch den Inhalt der Akte erneut klar belegt, dass es in dem gesamten Prozess bis zum 24.07.2023 ausschließlich um den Einzelfall der Frau C. ging. Inhaltlich wurde in dem Entwurf des Schreibens an den Chef der Staatskanzlei dann sehr klar dargelegt, dass die vom Chef der Staatskanzlei in seinem Schreiben vom 13.07.2023 geäußerte Auffassung, es bedürfe für Frau C. gar keiner Zustimmung des Finanzministeriums nicht durchgreift:

*„Das Fachreferat hat mir am 24.07. per Mail einen Antwortentwurf auf das Schreiben des CdS übersandt, in dem die Rechtsauffassung des MF dargelegt wurde, nämlich, dass wir die Einwilligung des MF nach § 40 LHO bei Entscheidung für eine Bezahlung nach B 2 AT für erforderlich halten. In einem Gespräch habe ich dann auch Minister Heere über den aktuellen Stand informiert.“ (Staatssekretärin im Finanzministerium **Sabine Tegtmeyer-Dette**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 9).*

Der Entwurf des Schreibens wurde letztlich nie an den Chef der Staatskanzlei übermittelt. Denn nicht nur der Finanzminister wurde von seiner Staatssekretärin darüber informiert, dass es für Frau C. keine Zustimmung des Finanzministeriums geben werde. Auch der Chef der Staatskanzlei selbst teilte dem Ministerpräsidenten ebenfalls 24.07.2023 mit, dass das Finanzministerium – trotz des Gesprächs am Rande der Klausurtagung – weiterhin keine Lösung für den Fall von Frau C. entwickelt habe:

*„Den gesamten Sachstand - sprich: „Wir kommen da nicht voran“ - habe ich nach dessen Urlaubsrückkehr am 24.07. dem Ministerpräsidenten mitgeteilt. Der hat mir dann ein, zwei Tage später mündlich gesagt, er habe noch einmal mit dem Finanzminister gesprochen und ihn noch einmal an den Auftrag aus dem Klausurrandgespräch Anfang Juli erinnert“ (Chef der Staatskanzlei **Dr. Jörg Mielke**, öffentlicher Teil der 3. Sitzung am 23.05.2024, S. 9).*

Konkret sprach der Ministerpräsident dann den Finanzminister am 25.07.2023 an und setzte eine Frist von einem Monat zur Erstellung eines neuen Konzepts. Der Finanzminister beauftragte wiederum die Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette mit der Erarbeitung eines neuen Konzepts. Diesen Auftrag gab die Staatssekretärin sodann an ihr Fachreferat weiter:

*„Am 25.07. hat Minister Heere mir mitgeteilt, dass der Ministerpräsident einen Prozess zur Entwicklung einer neuen und zukunftsfähigen Regelung zu diesem Themenbereich wünscht. Diesen Wunsch habe ich per Mail am 26.07. an mein Tarifreferat weitergegeben.“ (Staatssekretärin im Finanzministerium **Sabine Tegtmeyer-Dette**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 9).*

²³ In der E-Mail wird der Klarnamenname genannt.

Die sich darauf anschließenden E-Mail der Staatssekretärin im Finanzministerium vom 26.07.2024 an ihr Fachreferat begann mit der folgenden Formulierung:

„wir haben in den letzten Wochen viel über einen Einzelfall für AT-Vergütung in der Staatskanzlei²⁴ gesprochen. Gestern ist nun der MP auf unseren Minister zugekommen und hat darum gebeten, dass wir einen Prozess anstoßen, um für die Zukunft eine neue Regelung zu entwickeln.“ (Blatt 120 der Akte des Finanzministeriums).

Auch diese Formulierung trägt die Aussagen der Zeugen Weil, Dr. Mielke, Heere und Tegtmeyer-Dette zu den Geschehnissen bei der Klausurtagung, bei der man sich bereits auf einen „Neuregelung“ verständigt haben will, nicht. Im Gegenteil:

Das E-Mail-Schreiben der Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette lässt vielmehr den Schluss zu, dass am 25.07.2023 in dem Gespräch zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Finanzminister erstmals von einem „Prozess“ die Rede war, wenn dort formuliert wird, dass man wochenlang über „einen Einzelfall für AT-Vergütung in der Staatskanzlei gesprochen“ habe und „nun“ der Ministerpräsident auf den Minister zugekommen sei.

Gestützt wird dies zudem durch die Tatsache, dass nirgendwo in den dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten dokumentiert ist, dass sich die Beteiligten schon vor dem 25.07.2023 über eine Neuregelung des Finanzministeriums ausgetauscht haben. So ist auch im Nachgang zur Haushaltsklausur Anfang Juli 2023 kein Arbeitsauftrag an die Fachebene im Finanzministerium in den Akten enthalten, dass es eine Neuregelung geben solle. Es wird von der Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette am Abend des 02.07.2023 lediglich an die Fachebene im Finanzministerium transportiert, dass das Gespräch mit dem MP „habe abmoderiert“ werden können. Auch der Finanzminister hat im Nachgang zur Klausurtagung Anfang Juli 2023 keinen Auftrag zur Erarbeitung einer Neuregelung erteilt:

Abg. Carina Hermann (CDU): Okay, jetzt sagen Sie selber „nachgehakt wird“. Warum ist dann im unmittelbaren Anschluss an die Haushaltsklausur nicht ein Auftrag an das Haus gegangen, das neue Konzept, auf das Sie sich da verständigt haben, dann auch umzusetzen? - Also: Ist denn ein Auftrag rausgegangen?

Zeuge Gerald Heere: Ich habe keinen Auftrag erteilt. (Finanzminister Gerald Heere, öffentlicher Teil der 4. Sitzung am 30.05.2024, S. 5)

Auch von der Zeugin Kuhny wird bestätigt, dass der Auftrag, sich nicht mehr nur mit dem Einzelfall zu beschäftigen, sondern eine Neuregelung zu schaffen, erst am 26.07.2023 auf die Arbeitsebene des Finanzministeriums transportiert wurde:

„Vielleicht mündlich. Gute Frage. Dieser Antrag war ja auch nicht wirklich ganz ernst zu nehmen mit diesen vielen „und wenn, dann doch“, „dann das nicht“ und „dann hier nicht“.

(Abg. Ulf Thiele [CDU]: Der war nicht ernst zu nehmen?)

Das war - - - Wie soll ich es formulieren? Dieser Antrag war im Grunde ein Himmelfahrtskommando. Der war ja - - - Es ging nicht! Dann zu sagen, „Ziffer sowieso soll so verstanden werden“, und zu fragen, ob das nicht doch noch mal andersherum, hinten so verstanden werden könnte - diese Argumentation war irgendwann nicht mehr wirklich so ganz ernst zu nehmen. Deswegen weiß ich nicht, ob wir das auch noch aufgeschrieben haben. Da war so viel. Am 26., einen Tag später, kam ja dann auch die Erlösung, dass nicht

²⁴ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

*mehr an diesem Einzelfall festgehalten wird²⁵.“ (Referatsleiterin im Finanzministerium **Corinna Kuhny**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 115)*

b. Verfahren und Inhalt der Neuregelung

Im Nachgang zu dem Gespräch des Ministerpräsidenten mit dem Finanzminister am 25.07.2023 erarbeitete das Finanzministerium sodann eine Neuregelung zu § 40 LHO, die sich nur auf die Staatskanzlei und die Ministerien sowie auf Stellen mit einer Bewertung nach A16 oder B2 bezog. Recherchen über den Bedarf einer solchen Neuregelung für den Stellenkegel von A16 bis B2 wurden vor dem Auftrag des Ministerpräsidenten an den Finanzminister nicht durchgeführt. Anlass war einzig und allein der Fall der Frau C.:

*„Wie in den Antworten auf die Fragen 1.16, 5.10 und 8.a.1 dargestellt, ist die frühere Verwaltungspraxis des Finanzministeriums zu § 40 LHO (Nachzeichnung von Beamtenlaufbahnen im at-Bereich mit entsprechenden Wartezeiten) von der Hauspitze der Staatskanzlei als deutliches Attraktivitätshemmnis für die Aufnahme einer Beschäftigung im Landesdienst bewertet worden. **Diese Einschätzung wurde am Einzelfall der heutigen Büroleiterin deutlich²⁶.**“ (S. 26, zu 6.1., Bericht der Landesregierung vom 19.06.2024)*

Die Landesregierung konnte auch die Frage danach, ob ein besonderer Mangel an Bewerberinnen und Bewerbern für mit A16 oder B2 bewertete Dienstposten vorliegt, nicht beantworten (vgl. S. 27, zu 6.1., Bericht der Landesregierung vom 19.06.2024). Auch der für die Neuregelung zuständige Finanzminister hatte sich – abseits des Falls der Frau C. – kein Bild darüber gemacht, ob es echten Veränderungsbedarf gab, um ausgerechnet in den obersten Landesbehörden – Ministerien, Staatskanzlei – hoch dotierte Dienstposten mit A16 und B2 attraktiver zu machen:

*„Und wenn Sie fragen, ob ich in Bezug auf genau diesen Ausschnitt im Vorfeld schon eine Initiative gestartet habe: Nein, habe ich nicht. Diese Problemlage war mir vor der Nennung dieses Einzelfalls nicht bekannt.“ (Finanzminister **Gerald Heere**, öffentlicher Teil der 4. Sitzung am 30.05.2024, S. 36)*

Und sowohl die Staatssekretärin im Finanzministerium als auch die dortige Fachabteilung sahen überhaupt gar keinen Bedarf, die bisherige Regelung zu § 40 LHO anzupassen:

*„Diese Regelung wurde ja jahre-, jahrzehntelang praktiziert, ohne dass sie so richtig aufgefallen war. Der Anlass, dass man sich mit dieser Regelung beschäftigt, war natürlich jetzt der konkrete Einzelfall.“ (Staatssekretärin im Finanzministerium **Sabine Tegtmeyer-Dette**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 25).*

*„Ich von mir aus und auch das Fachreferat hätten keine Veranlassung gehabt, die Praxis zu ändern. (...) Weil wir das Gefühl hatten, dass wir mit der Praxis gut unterwegs sind, und weil sie allgemein akzeptiert war. Deswegen hätten wir persönlich keinen Veränderungsbedarf gesehen.“ (Abteilungsleiterin im Finanzministerium **Ina Ölscher-Dütz**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 91).*

*„Zeugin **Corinna Kuhny** Nein, ich hätte sie nicht vorgeschlagen.*

²⁵ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

²⁶ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

Abg. Carina Hermann (CDU): Das heißt, Sie als Finanzministerium oder auch als zuständige Fachabteilung haben nie ein Problem identifiziert, was es für diesen Stellenkegel A 16 bis B 2 in der Landesverwaltung im Hinblick auf Quereinsteiger oder Attraktivität wirklich gegeben hat? Eine Problemanalyse oder eine Problemfeststellung haben Sie so also in der Zeit davor nie festgestellt?

Zeugin Corinna Kuhny: Das beantworte ich mit nein.“ (Referatsleiterin im Finanzministerium Corinna Kuhny, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 116 f.)

Das Finanzministerium hätte ohne diese Einzelpersonalie der Frau C. und den seitens der Staatskanzlei aufgebauten Druck eine Neuregelung zu § 40 LHO nicht angestoßen, da es keine Notwendigkeit hinsichtlich der Veränderung der bestehenden Praxis sah.

Gleichwohl wurde dann im Finanzministerium im Anschluss an das Gespräch des Ministerpräsidenten mit dem Finanzminister vom 25.07.2023 ein neues Zustimmungsverfahren des Finanzministeriums bei der Gewährung außertariflicher Vergütungen entwickelt und im September 2023 der Entwurf intern diskutiert (*Blätter 144 ff. der Akte des Finanzministeriums*). Die Übersendung des Konzeptes an die Staatskanzlei erfolgte am 21.09.2023 (*Blatt 194 der Akte des Finanzministeriums*). Der finalen Fassung der Neuregelung hat der Finanzminister Heere mit E-Mail vom 20.11.2023, 18.37 Uhr gegenüber seiner Staatssekretärin zugestimmt (*Blatt 220 der Akte des Finanzministeriums*). Weitere Personen im Finanzministerium wurden über diese Zustimmung des Ministers zunächst nicht informiert. Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette informierte die Fachebene des Finanzministeriums erst zwei Tage später, am 22.11.2023, 14.17 Uhr, per E-Mail darüber, dass der Minister dem Konzept zugestimmt hat (*Blatt 220 der Akte des Finanzministeriums*).

Am 01.12.2023, 13:50 Uhr, erklärte die Staatssekretärin im Finanzministerium die Freigabe des neuen Konzeptes zur Übersendung an die Staatskanzlei und die obersten Landesbehörden (*Blatt 250 der Akte des Finanzministeriums*). Die Übersendung erfolgte sodann am selben Tage (*Blatt 254 der Akte des Finanzministeriums*) an die Staatskanzlei und die Personalreferate der obersten Landesbehörden mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Dieser Erlass vom 01.12.2023 in der den obersten Landesbehörden und der Staatskanzlei bekannt gegebenen Fassung findet sich in der Akte des Finanzministeriums auf den Blättern 256 ff. Danach gilt die gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 LHO erforderliche Einwilligung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte des Landes

„künftig in den Fällen als erteilt, in denen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Die außertarifliche Vergütung wird für die Wahrnehmung einer Funktion in einer obersten Landesbehörde vereinbart, die beamtenrechtlich in der Spanne zwischen den Besoldungsgruppen A 16 und B2 NBesG zu bewerten ist,*
- 2. Die Vereinbarung erfolgt unter Verwendung eines der von beiden anliegenden Vertragsmuster und in Höhe der Bezüge von dieser Bewertung entsprechenden Beamten,*
- 3. Die betroffene Person erfüllt die für das entsprechende Statusamt beamtenrechtlich erforderlichen Bildungsvoraussetzungen,*
- 4. Die erforderlichen finanziellen Mittel stehen betroffenen Einzelplan zur Verfügung.“*

Weiter heißt es dort, dass eine Antragstellung beim Finanzministerium im Einzelfall *„dann nicht mehr erforderlich“* sei. Weiter wird auf die

„nach dem bisherigen Verfahren erfolgte Prüfung des Vorliegens hinreichender qualifikationsentsprechender Erfahrungszeiten, die bei Ableistung im Beamtenverhältnis des Landes ein Erreichen des entsprechenden Statusamtes ermöglicht hätten (sogenannte fiktive Nachzeichnung des Werdeganges) künftig auch außerhalb des oben beschriebenen Geltungsbereiches verzichtet“.

Das Verwaltungsverfahren zur Etablierung dieser genannten Neuregelung zu § 40 LHO zur „Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden“ fand insoweit erst am 01.12.2023 seinen Abschluss.

6. Die rechtswidrige Höherstufung auf B2 AT

a. Verfrühte Befassung des Kabinetts mit der Höherstufung auf B2 AT

Die Staatskanzlei hat auf Betreiben des Chefs der Staatskanzlei Mielke die Neuregelung des Finanzministeriums angewandt, obwohl diese noch nicht in Kraft getreten war. Schon am 07.11.2023 wollte der Chef der Staatskanzlei umgesetzt wissen, dass Frau C. einen Vertrag nach B2 AT zum 01.08.2023 erhält. Der Chef der Staatskanzlei entschied dann am 16.11.2023, die Personalie der Frau C. auf die Tagesordnung des Kabinetts vom 21.11.2023 zu nehmen (vgl. zum zeitlichen Ablauf S. 12, Frage 10 Bericht der Landesregierung vom 19.06.2024).

Zum Zeitpunkt dieser Entscheidungen des Chefs der Staatskanzlei hatte jedoch weder der Finanzminister der Neuregelung zugestimmt noch wurde die Neuregelung den anderen Ministerien bekannt gegeben. Die höhere Bezahlung der Frau C. wurde insoweit bereits zu einem Zeitpunkt vom Chef der Staatskanzlei angestoßen und auf die Tagesordnung des Kabinetts gesetzt als noch die alte Regelung zu § 40 LHO galt, unter der das Finanzministerium eine höhere Vergütung für Frau C. ausgeschlossen hatte. Die Runde der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre tagte sodann am 20.11.2023 und bereitete die Kabinettsitzung vom 21.11.2023 inklusive der zu treffenden Personalentscheidung (auch zu Frau C.) vor. Zum Zeitpunkt der Sitzung der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die am Mittag des 20.11.2023 tagte, hatte der Finanzminister der Neuregelung ebenfalls noch nicht zugestimmt. Dies erfolgte erst am Abend um 18.37 Uhr.

Als dann das Kabinett am 21.11.2023 die Entscheidung zur höheren Vergütung für Frau C. nach B2 AT absegnete, war die Neuregelung den anderen Ministerien jedoch noch nicht bekannt gemacht worden und hätte im Falle der Frau C. noch keine Anwendung finden dürfen. Denn eine Regelung kann erst dann angewendet werden, wenn alle von der Regelung betroffenen Adressaten Kenntnis von dieser erlangen konnten. Es handelt sich hierbei nicht um eine exklusive Auffassung der Ausschussmitglieder der CDU. Auch das für die Neuregelung zuständige Finanzministerium sowie die zuständigen Mitarbeiter der Staatskanzlei gingen davon aus, dass die Neuregelung ab dem 01.12.2023 galt, dem Zeitpunkt, an dem sie den anderen Ressorts mitgeteilt wurde. So waren in der Staatskanzlei auch der Abteilungsleiter Baxmann und die zuständigen Referatsleiter Eckermann der Auffassung, dass die Neuregelung zum Zeitpunkt der Aufnahme auf die Tagesordnung als auch zum Zeitpunkt der Entscheidung des Kabinetts am 21.11.2023 noch nicht wirksam war:

*„Ja, das kann ich sagen. Ich hielt die Kabinettsbefassung für verfrüht.“ (Abteilungsleiter in der Staatskanzlei **Kolja Baxmann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 21)*

*„Abg. **Carina Hermann** (CDU): Sind Sie selber zu dem Zeitpunkt davon ausgegangen, dass die Neuregelung dann eigentlich schon konkret Anwendung findet, oder haben Sie das anders gesehen? Also die Anwendbarkeit für alle anderen Häuser auch?“*

*Zeuge **Kolja Baxmann**: Die Frage finde ich mal sehr berechtigt, Frau Hermann, wenn Sie mir das so gestatten. Die habe ich mir natürlich auch gestellt. Im Ergebnis war es so: Es gab natürlich eine leichte - wie soll ich sagen? - Tendenzbetrachtung bei mir, das könne ja im Grunde nur auf der Basis der neuen Verwaltungspraxis erfolgen, denn nach der alten Verwaltungspraxis wäre ja eine Kabinettsbeteiligung aufgrund der Nachzeichnungsproblematik nicht möglich gewesen. Am Ende habe ich mich aber hinter dem Standpunkt versammelt: Wenn mir der CdS, der ja die Gespräche mit dem MF zur Frage § 40 LHO und zu dem, was wir da so vorhaben, geführt hat, auf der Basis seines Eindrucks sagt, es*

*liege diese Einwilligung vor, und das dann auch noch mal schriftlich bestätigt, dann habe ich die Frage für mich wegerledigt, ob das jetzt möglicherweise der Vorgriff auf eine neue Verwaltungspraxis ist, ob es möglicherweise doch noch irgendwas Neues ist, was ich nicht kenne. Er sagt, die Einwilligung nach § 40 LHO liegt vor, und bestätigt dies schriftlich. Auf dieser Grundlage bin ich dann tätig geworden.“ (Abteilungsleiter in der Staatskanzlei **Kolja Baxmann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 21)*

*„Ich habe dazu näher ausgeführt, dass das Personalreferat vor dem Hintergrund seines Kenntnisstandes nicht vom Vorliegen einer solchen Einwilligung ausgehen könne. Insbesondere sei uns keine Bekanntgabe des Konzepts, nach dem eine Einwilligung in eine B-2-AT-Vergütung an die heutige Büroleiterin als erteilt gelten würde, bekannt.“ (Referatsleiterin in der Staatskanzlei **Anna Eckermann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 61)*

Auch die für die Neuregelung zuständige Abteilungs- und die Referatsleiterin im Finanzministerium gingen nicht davon aus, dass die Neuregelung vor einer Versendung an alle Ressorts hätte Anwendung finden können:

*„Frau Kuhny und ich - ich denke, das kann ich für Frau Kuhny auch sagen -, jedenfalls ich persönlich bin davon ausgegangen, dass das Ganze Anwendung finden würde nach einer Versendung an die Ressorts. So war auch die Reaktion von Frau Kuhny zu erklären: dass wir nicht damit gerechnet haben, dass diese Personalie schon ins Kabinett kommt - Frau Kuhny und ich.“ (Abteilungsleiterin im Finanzministerium **Ina Ölscher-Dütz**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 94)“*

*„Abg. **Carina Hermann** (CDU): (...) Das ist für uns ja auch eine ganz maßgebliche Frage: Warum ist diese Kabinettsentscheidung über diese Personalie schon am 21. November getroffen worden, wenn das Konzept überhaupt noch nicht an die anderen Behörden kommuniziert worden ist? Wie haben Sie sich das erklärt, und warum ist das aus Ihrer Sicht so gewesen?“*

*Zeugin **Corinna Kuhny**: Ich habe es mir gar nicht erklären können. Deswegen habe ich ja auch gefragt: Gilt das denn schon? Warum diese Entscheidung zu diesem Zeitpunkt getroffen wurde, muss die Staatskanzlei beantworten. **Ich bin zu diesem Zeitpunkt nicht davon ausgegangen, dass das neue Konzept oder die neuen Regelungen schon Geltung erlangen**²⁷. Ich habe auch gerade noch einmal nachschauen lassen: Wir sind tatsächlich - und das spricht ja auch dafür, dass wir das so empfunden haben - davon ausgegangen, dass die geltenden Regelungen auch noch Ende November in Kraft waren, denn wir haben Ende November noch einen Antrag aus einem Ressort bekommen, und wenn wir der Auffassung gewesen wären, dass neue Regelungen gelten, dann hätten wir natürlich unsere Zustimmung nicht erteilen müssen, die wir aber erteilt haben.“ (Referatsleiterin im Finanzministerium **Corinna Kuhny**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 133)*

Dass die Information über die geänderte Verwaltungspraxis dann ausgerechnet am 01.12.2023 an alle anderen Ressorts versendet worden ist, zwei Tage nachdem bereits vom *Politikjournal Rundblick* Fragen an die Staatskanzlei zur höheren Vergütung von Frau C. gestellt wurden (*Blatt 3 der VIS-Akte „Presseanfrage Rundblick zur Beförderung der Büroleiterin MP*), erscheint vor diesem Hintergrund nicht zufällig. Denn erst mit E-Mail vom 30.11.2023 informierte Staatssekretärin Tegtmeyer-

²⁷ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

Dette die Fachebene im Finanzministerium über die mit dem Chef der Staatskanzlei getroffene Vereinbarung, dass die Versendung am 01.12.2023 erfolgen solle.

Die Neuregelung des Finanzministeriums wurde somit bei der Gewährung der erhöhten Vergütung nach B2 AT von Frau C. bereits angewandt, während alle anderen Tarifbeschäftigten in der niedersächsischen Landesverwaltung von dieser Regelung überhaupt erst ab dem 01.12.2023 hätten profitieren können. Nicht einmal das Finanzministerium, aus dessen Reihen die Neuregelung stammt, wusste von deren Anwendbarkeit vor der Kenntnissgabe an alle Ressorts. Vielmehr ging das Finanzministerium von der Nichtanwendbarkeit der Neuregelung aus und erteilte noch Ende November eine Einwilligung nach § 40 LHO, welches bei Anwendbarkeit der Neuregelung nicht erforderlich gewesen wäre.

Selbst wenn man diese verfrühte Anwendung der Neuregelung auf den Fall der Frau C. für rechtlich vertretbar erachten würde, ist diese Vorzugsbehandlung der Büroleiterin des Ministerpräsidenten mindestens politisch illegitim und deshalb inakzeptabel. Besonders bemerkenswert ist jedoch, dass alle hochrangigen Mitarbeiter auf Ebene der Abteilungs- und der Referatsleitung in der Staatskanzlei sowie im Finanzministerium die Auffassung vertreten, dass es auf den Zeitpunkt der Versendung ankommt.

b. Rechtswidrigkeit der Anwendung der Neuregelung

Frau C. erfüllt ferner nicht die Voraussetzungen der Neuregelung des Finanzministeriums zur „Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden“.

Nach den Ausführungen des juristischen Fachexperten Rechtsanwalt Dr. Heiermann in seinem vorgelegten Gutachten vom 22.05.2024 (*Vorlage 3 zu Drs. 19/4060*) und seiner weiteren Stellungnahme vom 31.05.2024 (*1. Nachtrag zu Vorlage 2 zu Drs. 19/4060*) erfüllt Frau C. die nach Nr. 3 der Neuregelung für das entsprechende Statusamt beamtenrechtlich erforderlichen Bildungsvoraussetzungen nicht. Das von Frau C. abgeschlossene Masterstudium „Taxation“ erfüllt nicht die Bildungsvoraussetzungen nach § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 1 NLVO i.V.m. der Anlage 4 zu § 25 NLVO. Dieses kann daher nicht den Zugang zu dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (vormaliger höhere Dienst) eröffnen. Dazu führt Rechtsanwalt Dr. Heiermann in seinem Gutachten vom 22.05.2024 (*Vorlage 3 zu Drs. 19/4660*) auf S. 19 aus:

„Die Voraussetzungen der Einwilligung nach der zum 1. Dezember 2023 geänderten Regelung sind aber auch im Übrigen nicht erfüllt, da nach dem Erlass „Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte den obersten Landesbehörden“ vom 1. Dezember 2023 (Akte MF, Bl. 255) nach der dortigen Nr. 3 die betroffene Person die für das entsprechende Statusamt beamtenrechtlich erforderlichen Bildungsvoraussetzungen erfüllen muss.“

Die weitere Stellungnahme des Herrn Heiermann vom 31.05.2024 (*1. Nachtrag zu Vorlage 2 zu Drs. 19/4060*) schließt aus S. 11 mit dem Satz:

„Dass die beamtenrechtlich für das Statusamt B2 erforderlichen Bildungsvoraussetzungen, die nach der Nr. 3 des Erlasses des MF vom 1. Dezember 2023 im Rahmen der Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an beschäftigten obersten Landesbehörden verlangt werden, nicht erfüllt sind, nämlich Mastergrad in einem geeigneten Studium i.V.m. Berufspraxis von drei Jahren, ist dargelegt worden.“

Demnach ist die Zahlung der außertariflichen Vergütung nach B 2 AT nach der geänderten Verwaltungspraxis zu § 40 LHO rechtswidrig. Weder hat das Finanzministerium eine Einwilligung zu einer

außertariflichen Vergütung nach B2 AT für Frau C. erteilt, noch galt die Einwilligung nach der Neuregelung als erteilt, da deren Voraussetzungen schlicht nicht erfüllt waren. Damit stellt sich die Zahlung dieser Vergütung nach wie vor als rechtswidrig dar.

Hinsichtlich der detaillierten Darstellung der Rechtswidrigkeit der Gewährung der Vergütung nach B2 AT auch ab dem Zeitpunkt der Kabinettsentscheidung wird auf die Seiten 19 bis 27 des Gutachtens des Rechtsanwalts Dr. Ralph Heiermann vom 22.05.24 (Vorlage 3 zu Drs. 19/4060) und auf die Seiten 8 bis 11 der weiteren Stellungnahmen vom 31.05.2024 (1. Nachtrag zu Vorlage 2 zu Drs. 19/4060) Bezug genommen.

Nicht nur, dass die Gewährung der B2-Vergütung auch nach der Neuregelung des Finanzministeriums rechtlich nicht möglich ist, fehlte es wieder einmal an einer sachgerechten Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen der Neuregelung des Finanzministeriums zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt durch die Staatskanzlei:

*„Deswegen weiß ich auch noch, dass mir - wir haben es abstrakt, ich nenne es mal „allgemein“, geprüft und den Vermerk vom 22.09. formuliert - damals mit durch den Kopf ging, was denn das sozusagen bedeuten würde, wenn das so geändert würde, ob dann die Voraussetzung auch im Falle der heutigen Büroleiterin vorliegen würde. Da habe ich für mich gedanklich, muss ich sagen, einen Haken dran gemacht. Ich habe da kein Problem gesehen. Mir ist nicht mehr ganz erinnerlich, ob ich mit Frau Almstadt darüber gesprochen habe. Ich weiß nur aus dem weiteren Verlauf, dass nach meiner Wahrnehmung auch Frau Almstadt da nie ein Problem gesehen hat. Wir haben „Master of Laws“ gesehen. Es war für mich einfach klar. **Ich habe es nicht konkreter geprüft, aber es war für mich klar.**“²⁸ (Referatsleiterin in der Staatskanzlei **Anna Eckermann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 92)*

*„**Ich sage Ihnen ja ehrlich, ich habe es nicht weiter geprüft**“²⁹. Aber ich bin davon ausgegangen, dass sie vorliegt. Ich kann nur das sagen, was mir damals durch den Kopf ging.“ (Referatsleiterin in der Staatskanzlei **Anna Eckermann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 92)*

*„Ich ging seit der Einstellung von Frau C. davon aus, dass sie die Bildungsvoraussetzungen für die von ihr wahrgenommene Funktion erfüllt. Ich habe mir die Frage dann auch nicht noch mal gestellt, als wir in dem Stadium der B-2-AT-Vergütung waren, sondern ging grundsätzlich davon aus, dass das alles vorliegen würde.“ (Abteilungsleiter in der Staatskanzlei **Kolja Baxmann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S.33)*

Die Gewährung der außertariflichen Vergütung nach B2 an Frau C. war somit nicht nur rechtswidrig, sondern offenbart auch ein Muster von Nachlässigkeit und mangelnder rechtlicher Sorgfalt innerhalb der Staatskanzlei. Trotz klarer Vorgaben des Finanzministeriums wurden die beamtenrechtlichen Bildungsvoraussetzungen weder sachgerecht geprüft noch eingehalten. Stattdessen wurden pauschale Annahmen getroffen, die jeglicher rechtlichen Grundlage entbehrten.

Diese Vorgehensweise zeigt nicht nur eine Missachtung verbindlicher rechtlicher Vorgaben, sondern wirft auch Fragen zur internen Kontroll- und Entscheidungsstruktur der Staatskanzlei auf. Solch ein Umgang mit öffentlichen Ressourcen und rechtlichen Vorgaben beschädigt das Vertrauen in die Verwaltung nachhaltig.

²⁸ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

²⁹ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

c. Rechtswidrigkeit der Rückwirkung zum 01.08.2023

Selbst wenn man unterstellen würde, Frau C. erfülle die Voraussetzung der Ziffer 3 der Neuregelung des Finanzministeriums, so bliebe die Rechtswidrigkeit der *rückwirkenden Erhöhung* der Vergütung auf B2 AT ab dem 01.08.2023 bestehen.

Nach den Ausführungen des juristischen Fachexperten *Rechtsanwalt Dr. Heiermann* in seinem vorgelegten Gutachten vom 22.05.2024 (*Vorlage 3 zu Drs. 19/4060*) und in seiner weiteren Stellungnahme vom 31.05.2024 (*1. Nachtrag zu Vorlage 2 zu Drs. 19/4060*) stellt die Neuregelung des Finanzministeriums für deren Anwendbarkeit nachweislich des eindeutigen Wortlauts („künftig in den Fällen“) auf künftige Fälle ab, ohne eine Rückwirkung zu ermöglichen.

Bei der rückwirkenden Gewährung der außertariflichen Vergütung an Frau C. in Höhe der Bezüge nach B2 AT zum 01.08.2023 ist danach § 40 Abs. 1 S. 1 LHO verletzt worden, weil eine rückwirkende Einwilligung nicht erteilt wurde bzw. nach dem Erlass vom 01.12.2023 keine Rückwirkung der allgemein erteilten Einwilligung für die dort genannten Fälle vorgesehen ist. Insgesamt gelangt das Gutachten des Herrn Dr. Heiermann vom 22.05.2024 (*Vorlage 3 zu Drs. 19/4060*) auf S. 27 hinsichtlich der Gewährung der erhöhten Vergütung nach B2 AT an Frau C. zu folgendem Ergebnis:

„Die Voraussetzungen für die notwendige Einwilligung des Finanzministeriums nach § 40 Abs. 1 S. 1 LHO i.V.m. dem Erlass des MF vom 1. Dezember 2023 für die außertarifliche Vergütung von Frau C. liegen nach gegenwärtigem Stand weder für die rückwirkende Vergütung nach der Besoldungsgruppe B2 ab dem 1. August 2023 noch für die Zeit ab dem 1. Dezember 2023 vor.“

Zudem führt Rechtsanwalt Dr. Heiermann in seiner weiteren Stellungnahme vom 31.05.2024 (*Vorlage 3 zu Drs. 19/4060*) auf Seite 3 aus:

„Daraus folgt, dass von Seiten MF das Konzept erst zukünftig gelten sollte und eben gerade nicht, wie von Seiten des Gutachters der Staatskanzlei angenommen, eine entsprechende zukünftige Regelung auch mit Rückwirkung erlauben sollte.“

Die fehlende Möglichkeit der rückwirkenden Vergütung vertritt nicht nur der Fachexperte Rechtsanwalt Dr. Heiermann in seinem Gutachten, sondern vielmehr wurde der Chef der Staatskanzlei vor seiner Entscheidung im November 2023, Frau C. die erhöhte Vergütung nach B2 AT rückwirkend zum 01.08.2023 zu zahlen, deutlich von seiner Fachabteilung darauf hingewiesen, dass die rückwirkende Vergütung nicht von der Neuregelung gedeckt ist:

*„Wir sind auf das Wort „künftig“ gestoßen und bei verständiger Würdigung - soweit uns das erschließbar war - zu dem Ergebnis gekommen, dass „künftig“ meint, dass entsprechende AT-Vergütungen in die Zukunft gerichtet möglich sein sollten, und wir sahen den Fall C. in unserer fachlichen Betrachtung nicht als einen in der Zukunft liegenden.“ (Abteilungsleiter in der Staatskanzlei **Kolja Baxmann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 20)*

„Es wurde dazu näher ausgeführt, dass das Personalreferat vor dem Hintergrund des bestehenden Kenntnisstandes nicht vom Vorliegen einer solcher Einwilligung ausgehen bzw. diese angenommen werden könne. Selbst für den Fall einer geänderten Praxis wurde aus Sicht des Referates 202 eine rückwirkende Vergütung nach B 2 AT zum 01.08.2023

*nicht für möglich gehalten*³⁰. Daraufhin adressierte der Abteilungsleiter 2 auf dieser Grundlage mit E-Mail vom 14.11.2023 noch offene Fragen bezüglich der Scharfschaltung des neuen AT-Konzepts des Finanzministeriums sowie seiner rückwirkenden Anwendung als Voraussetzung für eine rückwirkende Vertragsgestaltung an den Chef der Staatskanzlei. Aus der Antwort-E-Mail vom selben Tage des Chefs der Staatskanzlei ergibt sich aus meiner Sicht Folgendes: Die Personalie der heutigen Büroleiterin war der Ausgangspunkt für seine Gespräche und seinen Schriftverkehr mit der Staatssekretärin des Finanzministeriums. Ihren Vorschlag der neuen Verwaltungspraxis habe er zusammen mit seinem Hinweis, dass die heutige Büroleiterin die Probezeit erfolgreich absolviert habe, als Zustimmung zur rückwirkenden Eingruppierung verstanden.“ (Sachbearbeiterin im Personalreferat der Staatskanzlei **Petra Almstadt**, öffentlicher Teil der 6. Sitzung am 13.06.2024, S. 94 f.).

„Zeugin **Anna Eckermann**: „(...) weil da ja „künftig“ steht und es ein in die Zukunft gerichteter Inhalt ist, aus meiner Sicht auch bei Inkraftsetzen oder bei Bekanntgabe des Konzepts - so habe ich es da ja gesagt - **rückwirkend nicht in Betracht käme**³¹.“

Abg. **Carina Hermann** (CDU): Das haben Sie da so explizit reingeschrieben, ja?

Zeugin **Anna Eckermann**: Das steht da so drin. Hiesigen Erachtens - will heißen: Jedenfalls stellte sich die Situation für mich so dar -: Wenn da „künftig“ steht, dann kommt es für mich erst mal nicht in Betracht. Meine Vorstellungswelt war: Wenn es dann in Kraft wäre, dann mag man unter Umständen noch mal bei dem nachfragen, der das Konzept geschrieben hat, ob das vielleicht - - - Aber ja, so steht es ja auch in der Akte. Das war auch meine damalige Sicht der Dinge.“ (Referatsleiterin in der Staatskanzlei **Anna Eckermann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 84)

Der Abteilungsleiter Baxmann führte im Ausschuss auf Nachfrage der Abgeordneten Hermann zur Frage der Rückwirkung weiter aus, dass er an seiner damaligen Auffassung weiterhin festhalte:

„Abg. **Carina Hermann** (CDU): Wie betrachten Sie heute das Thema Rückwirkung? Sehen Sie das immer noch so, wie Sie das damals bewertet haben?“

Zeuge **Kolja Baxmann**: Ich halte an meinen damals getätigten Einlassungen und Auffassungen fest. Es ist aber so, Frau Hermann - das will ich gern ergänzen -, dass es offenkundig mittlerweile dazu auch unterschiedliche rechtliche Auffassungen gibt. Ich kann nur die benennen, die ich damals hatte.“

Da nach der klaren Haltung der Fachabteilung in der Staatskanzlei eine rückwirkende Vergütung weder nach der alten Rechtslage noch nach der Neuregelung des Finanzministeriums möglich gewesen wäre, behauptete der Chef der Staatskanzlei vor der Vorlage der Personalentscheidung im Kabinett gegenüber seinen Mitarbeitern in der Personalabteilung wahrheitswidrig, dass eine Einwilligung des Finanzministeriums nach § 40 LHO zu einer rückwirkenden Vergütung vorliegen würde, um eine Kabinettsentscheidung über die Personalie herbeizuführen:

„Wir haben dem Chef der Staatskanzlei den Vermerk vom 15.11.2023 zur Aufnahme der Personalie auf die Tagesordnung zur Zustimmung vorgelegt. Mit Abzeichnung dieses Vermerks am 16.11.2023 bestätigte der Chef der Staatskanzlei, dass eine Einwilligung nach § 40 LHO zur Zahlung eines außertariflichen Entgelts nach B 2 AT rückwirkend zum 01.08.2023 vorliege. Nach Zustimmung des Kabinetts unterzeichneten der Chef der

³⁰ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

³¹ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

Staatskanzlei und die Büroleiterin am 21.11.2023 den Änderungsvertrag.“ (Referatsleiterin in der Staatskanzlei **Anna Eckermann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 62)

„Er hat uns das bestätigt in einem Vermerk vom 16.11., dass eine Zustimmung des Finanzministeriums zur rückwirkenden Vergütungszahlung 01.08. vorliegt.“ (Referatsleiterin in der Staatskanzlei **Anna Eckermann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 84)

Nicht nur die Fachabteilung in der Staatskanzlei hielt eine rückwirkende Anwendung für nicht möglich. Auch das Finanzministerium, das einzig und allein für die Einwilligung nach § 40 LHO und die Auslegung der Neuregelung zuständig ist, sah in der Neuregelung keine Grundlage für eine rückwirkende Gewährung der höheren Vergütung nach B2 AT:

„Das Wort „künftig“ in der Regelung sagt das, glaube ich, umfassend aus.“ (Staatssekretärin im Finanzministerium **Sabine Tegtmeyer-Dette**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 58)

„Das Schreiben des CdS datiert vom 13.07. Der 13.07 liegt ungefähr zwei Wochen vor dem 01.08. Wenn er mit Datum vom 13.07. mitteilt, dass er beabsichtigt, zum 01.08. etwas zu tun, kann ich keine Rückwirkung erkennen.“ (Staatssekretärin im Finanzministerium **Sabine Tegtmeyer-Dette**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 59)

„Haben auch Sie das Schreiben von Herrn Dr. Mielke so verstanden - also das Schreiben vom 13. Juli, das wir vorhin bereits besprochen haben -, dass aufgrund der Neuregelung künftig rückwirkend höhere Vergütungen für alle AT-Beschäftigten ermöglicht werden sollen? War das aus Ihrer Sicht so zu verstehen? Zeugin **Ina Ölscher-Dütz**: Nein“ (Abteilungsleiterin im Finanzministerium **Ina Ölscher-Dütz**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 108)

„Der ist immer nach vorne zu richten meines Erachtens (...) Künftig, ja (...) Auf jeden Fall. Wenn wir etwas rückwirkend machen wollen, dann schreiben wir es schon rein. Aber man muss ja nichts reparieren oder so. Rückwirkend macht man das ja in der Regel dann, wenn man etwas reparieren möchte.“ (Referatsleiterin im Finanzministerium **Corinna Kuhny**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 132)

„Zeugin **Corinna Kuhny**: Wir sagen bei jeder Maßnahme - auch bei Stufenvorweggewährungen im tariflichen Bereich, bei AT-Zustimmungen -: immer nach vorne. Oft ist es nicht einmal der direkte Zeitpunkt, der nächste Erste oder so, sondern vielleicht auch ein etwas späterer Zeitpunkt - auch je nachdem, wann der Antrag gestellt wird. Manchmal wurden die Anträge so gestellt, dass es hieß: Bitte ganz schnell, wir möchten das in den nächsten Tagen machen. - Wenn uns das nicht gelungen wäre, hätten die Ressorts, da bin ich sehr sicher, diesen Zeitpunkt dann aber nicht trotzdem gewählt, sondern dann muss man halt gucken, wann der nächstmögliche Zeitpunkt ist, wann sozusagen der nächste Bus fährt.

Abg. **Carina Hermann** (CDU): Und der nächste Bus wäre in diesem Fall irgendwann ab dem 1. Dezember gefahren?

Zeugin **Corinna Kuhny**: Ja“ (Referatsleiterin im Finanzministerium **Corinna Kuhny**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 132 f.)

„Also, ich wusste von der Rückwirkung nichts, auch nicht, als die Frage war, ab wann das Konzept in Geltung ist. Von der Rückwirkung habe ich eigentlich erst durch den Rundblick oder durch die Presse erfahren.“ (Referatsleiterin im Finanzministerium **Corinna Kuhny**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 132)

„Nein, das Schreiben vom 13.07. war in die Zukunft gerichtet mit: Ich beabsichtige zum 01.08. die AT-Beschäftigte ... usw. Insofern war für mich nicht erkennbar, dass damit eine rückwirkende Regelung ausgelöst werden sollte. (...) Die Regelung gilt künftig für alle Fälle, die nach dem 20.11. zu entscheiden waren. **Da treffe ich keine Aussage zur Frage der Rückwirkung im Rahmen der Tätigkeit. Das ist etwas, was wir nicht bewertet haben**³².“ (Finanzminister **Gerald Heere**, öffentlicher Teil der 4. Sitzung am 30.05.2024, S. 59)

Entgegen der Warnungen gegenüber dem Chef der Staatskanzlei und der Haltung des zuständigen Finanzministeriums entschied der Chef der Staatskanzlei dann sehr bewusst, dass Frau C. eine rückwirkende Vergütung erhalten sollte. Er ignorierte damit jeden Ratschlag der Fachabteilung:

„Wer hat wann entschieden, dass rückwirkend zum 1. August eingruppiert werden soll? Zeuge **Dr. Jörg Mielke**: Das habe ich am 16.11. entschieden.“ (Chef der Staatskanzlei **Dr. Jörg Mielke**, öffentlicher Teil der 3. Sitzung am 23.05.2024, S. 23)

„Sowohl die Referatsleiterin als auch der Abteilungsleiter haben mir gegenüber zum Ausdruck gebracht, Sie glaubten nicht, dass das gehe, mit ähnlichen Begründungen wie denen, die Sie von Frau Kuhny zitiert haben. Ich hielt diese Meinung aber für falsch. Eine vertiefte rechtliche Überprüfung der Meinung der Kolleginnen und Kollegen hat es nicht gegeben.“ (Chef der Staatskanzlei **Dr. Jörg Mielke**, öffentlicher Teil der 3. Sitzung am 23.05.2024, S. 39)

Zwar hielt der Chef der Staatskanzlei die Meinung seiner Fachabteilung für nicht korrekt, weil es nach seiner Auffassung an einer „vertieften rechtlichen Überprüfung“ gefehlt habe. Allerdings hielt er es auch nicht für nötig, seine Einzelauffassung – niemand sonst außer ihm vertrat diese Ansicht – einer entsprechenden Überprüfung zuzuführen:

„Abg. **Carina Hermann** (CDU): Haben Sie sich denn einen Vermerk, eine Rechtseinschätzung eingeholt, dass es geht?

Zeuge **Dr. Jörg Mielke**: Ich war davon überzeugt und bin es noch. Das brauchte ich nicht.

Abg. **Carina Hermann** (CDU): Das heißt, Sie haben die Entscheidung einsam und allein getroffen.

Zeuge **Dr. Jörg Mielke**: Es kommt schon mal vor, dass Staatssekretärinnen und Staatssekretäre Entscheidungen treffen, ja.“ (Chef der Staatskanzlei **Dr. Jörg Mielke**, öffentlicher Teil der 3. Sitzung am 23.05.2024, S. 40)

Nicht nur, dass der Chef der Staatskanzlei trotz der sehr eindringlichen Warnungen seines Hauses auf eine genaue Prüfung seiner eigenen Einzelmeinung verzichtete, er versäumte es zudem bewusst, beim für die Auslegung der Neuregelung zuständigen Finanzministerium Rücksprache zu halten, um die Frage einer möglichen rückwirkenden Anwendung final und rechtssicher zu klären. Denn

³² Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

dies wäre damals der einfachste, schnellste und logischste Weg gewesen, um eine rechtsverbindliche Auskunft darüber zu erhalten, ob der Erlassgeber selbst die Rechtsauffassung der Personalabteilung der Staatskanzlei oder die des Chefs der Staatskanzlei vertritt. Aber auch dies hielt der Chef der Staatskanzlei nicht für nötig. Damit nahm er bewusst in Kauf, gegen den Willen des Erlassgebers zu handeln.

*„Warum haben wir nicht noch mal gefragt? Weil ich es schlicht und ergreifend nicht für erforderlich hielt. Das mögen Sie falsch finden. Ich finde es nach wie vor richtig.“ (Chef der Staatskanzlei **Dr. Jörg Mielke**, öffentlicher Teil der 3. Sitzung am 23.05.2024, S. 27)*

Der Chef der Staatskanzlei hatte gegenüber seinen Mitarbeitern sodann per E-Mail wahrheitswidrig behauptet, das Finanzministerium habe der rückwirkenden Gewährung der Vergütung nach B2 AT zugestimmt. Auf dieser falschen Behauptung basierend wurde später ein Vermerk erstellt, den der Chef der Staatskanzlei mit der gleichen unwahren Darstellung abzeichnete, die er zuvor selbst gegenüber seiner Personalabteilung verbreitet hatte:

*„Eine Einwilligung des MF zu AT-Verträgen muss vorliegen. Diese Einwilligung ist mir auf Nachfrage in einer E-Mail und dann auch noch mal mit der Abzeichnung eines Vermerks schriftlich bestätigt worden. Insofern, denke ich, erklärt sich das.“ (Abteilungsleiter in der Staatskanzlei **Kolja Baxmann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 40)*

*„Am Ende habe ich mich aber hinter dem Standpunkt versammelt: Wenn mir der CdS, der ja die Gespräche mit dem MF zur Frage § 40 LHO und zu dem, was wir da so vorhaben, geführt hat, auf der Basis seines Eindrucks sagt, es liege diese Einwilligung vor, und das dann auch noch mal schriftlich bestätigt, dann habe ich die Frage für mich wegerledigt, ob das jetzt möglicherweise der Vorgriff auf eine neue Verwaltungspraxis ist, ob es möglicherweise doch noch irgendwas Neues ist, was ich nicht kenne. Er sagt, die Einwilligung nach § 40 LHO liegt vor, und bestätigt dies schriftlich. Auf dieser Grundlage bin ich dann tätig geworden.“ (Abteilungsleiter in der Staatskanzlei **Kolja Baxmann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 40)*

*„Wir haben dem Chef der Staatskanzlei den Vermerk vom 15.11.2023 zur Aufnahme der Personalie auf die Tagesordnung zur Zustimmung vorgelegt. Mit Abzeichnung dieses Vermerks am 16.11.2023 **bestätigte der Chef der Staatskanzlei, dass eine Einwilligung nach § 40 LHO zur Zahlung eines außertariflichen Entgelts nach B 2 AT rückwirkend zum 01.08.2023 vorliege**³³. Nach Zustimmung des Kabinetts unterzeichneten der Chef der Staatskanzlei und die Büroleiterin am 21.11.2023 den Änderungsvertrag.“ (Referatsleiterin in der Staatskanzlei **Anna Eckermann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 62)*

Die Aufnahme der Entscheidung über die Gewährung der Vergütung nach B2 AT für Frau C. zum 01.08.2023 auf die Kabinetttagesordnung vom 21.11.2023 erfolgte also, nachdem der Chef der Staatskanzlei wahrheitswidrig das Vorliegen einer Einwilligung durch das Finanzministerium nach § 40 LHO zur rückwirkenden Vergütung nach B2 AT gegenüber seiner Fachabteilung behauptete. Am 21.11.2023 wurde die Personalie durch das Kabinett beschlossen und ein Änderungsvertrag mit Frau C. mit der entsprechenden Vergütung geschlossen.

³³ Hervorhebung erfolgte durch Verfasser.

Der Vermerk des Chefs der Staatskanzlei und seine Entscheidung, die Personalie durch das Kabinetts beschließen zu lassen, erfolgte demnach bereits bevor der Finanzminister dem neuen Konzept am 20.11.2023 überhaupt zugestimmt hatte. Der Chef der Staatskanzlei entschied über die Aufnahme der Personalie auf die Kabinettsstagesordnung ohne rechtliche Grundlage für eine derartige Bezahlung. Durch die Entscheidung des Kabinetts erhielt Frau C. ein Gehalt von ca. 8.200 Euro (brutto) monatlich. Die rechtswidrige Bezahlung von Frau C. wurde bis zum heutigen Tag nicht geändert.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Chef der Staatskanzlei diese rechtswidrige Entscheidung trotz klarer Hinweise und Warnungen von seiner Fachabteilung eigenmächtig und ohne weitere rechtliche Überprüfung traf. Zudem war der Chef der Staatskanzlei nicht befugt, den Erlass des Finanzministeriums auszulegen. Diese Zuständigkeit lag ausschließlich beim Finanzministerium. Doch dort wollte vom Minister bis zur zuständige Referatsleiterin niemand eine Rückwirkung regeln.

Nicht nur, dass für die Büroleiterin des Ministerpräsidenten mit massiven Druck gegenüber dem Finanzministerium die Regeln geändert wurden. Der Chef der Staatskanzlei ignorierte dann die Vorgaben dieser Neuregelung, weil für ihn von Anfang an klar war, dass Frau C. die Vergütung nach B2 AT zum 01.08.2023 erhalten sollte. Insgesamt ergibt sich ein verheerendes Bild von politischer Einflussnahme und Ignoranz gegenüber rechtlichen Vorschriften – beginnend mit der verfrühten Befassung des Kabinetts bis hin zur rechtswidrigen Gewährung der B2 AT zu einem rückwirkenden Zeitpunkt.

Der Chef der Staatskanzlei wendete eine eigens für die Büroleiterin geschaffene Neuregelung bewusst rechtswidrig an und belog dafür auch noch seine eigenen Mitarbeiter, die ihn eindringlich vor einer solchen Entscheidung gewarnt hatten. Die rechtswidrigen und politisch illegitimen Entscheidungen des Chefs der Staatskanzlei stellen nach zu vielen Jahren im Amt schwere politische Fehler dar, die ein geordnetes und respektvolles Verhältnis zum Rechtsstaat vermissen lassen. Ein solches Verhalten ist in höchstem Maße unvereinbar mit dem Ansehen und der Würde des Amtes eines Staatssekretärs sowie des Chefs der Staatskanzlei. Als oberster Beamter des Landes Niedersachsen muss er vorbildlich in der Einhaltung von Regeln und Gesetzen handeln und als erster Verteidiger des Rechtsstaats auftreten, anstatt sich als vorderster Brecher der Regeln zu erweisen.

7. Geheime Änderung der Kabinettspraxis zum „Durchlaufen von Ämtern“

Damit Frau C. auf B2 AT höhergestuft werden konnte, war nicht nur die Neuregelung des Finanzministeriums zu § 40 LHO notwendig, die von der Staatskanzlei fehlerhaft angewendet wurde, sondern auch eine Anpassung der Kabinettspraxis in Bezug auf das sogenannte „Durchlaufen von Ämtern“. Die frühere langjährige Kabinettspraxis der Staatskanzlei sah vor, dass standardmäßig eine Übertragung von Teilen des Beamtenrechts auf AT-Beschäftigte erfolgte, wie eine 6-monatige Probezeit und das sog. „Durchlaufen von Ämtern“. Die Anwendung der für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften zum „Durchlaufen von Ämtern“ hatte zur Folge, dass das „Überspringen“ einer Besoldungsstufe ausgeschlossen war.

Frau C. wurde zu Beginn ihrer Tätigkeit in Niedersachsen am 01.02.2023 zunächst fehlerhaft in die Entgeltgruppe 15 TV-L eingestuft und sollte im November 2023 eine Vergütung nach B2 AT erhalten. Nach der bisherigen Kabinettspraxis hätte sie jedoch zunächst eine Vergütung nach A16 AT „durchlaufen“ müssen, bevor eine Höherstufung auf B2 AT möglich gewesen wäre. Da eine längere Wartezeit für eine B2 AT Besoldung für Frau C. seitens des Ministerpräsidenten und des Chefs der Staatskanzlei aber von Anfang an unerwünscht war, musste neben der Neuregelung zu § 40 LHO zudem die Kabinettspraxis der Staatskanzlei geändert werden.

Die Tatsache, dass auch die bestehende Kabinettspraxis durch die Staatskanzlei geändert worden ist, wurde von der Landesregierung allerdings nicht offengelegt, wobei es offensichtlich ist, dass diese Tatsache den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss und dessen Untersuchungsgegenstand betroffen hätte. Erst als Antwort auf eine kleine Anfrage der CDU-Fraktion wurde diese weitere Regeländerung durch die Landesregierung am 17.06.2024³⁴ eingeräumt. Die Tatsache, dass die Landesregierung die neue Kabinettspraxis erst mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage am

³⁴ Drucksache 19/4664 vom 17.06.2024

17.06.2024 offenlegte, musste sie dann im Rahmen der Beantwortung einer weiteren Kleinen Anfrage³⁵ am 14.08.2024 wiederum eingestehen. In der Kleinen Anfrage fragten die Abgeordneten Carina Hermann und Jens Nacke unter Frage 19 c (S. 8, Drucksache 19/5025):

„c) Wurde der Landtag oder auch die Öffentlichkeit vor der Beantwortung der Kleinen Anfrage (Drs. 19/4664) vom 17. Juni 2024 (Zeitpunkt der Beantwortung) über weitere Änderungen bzw. die von der Landesregierung erkannten (und offenbar auch umgesetzten) Anpassungsbedarfe informiert (Antwort bitte mit Fundstelle[n])?“

Die Staatskanzlei antwortete darauf namens der Landesregierung mit:

„Nein.“

Auch gegenüber der Presse wurde durch die Landesregierung nie zwischen diesen beiden Bereichen, der Neuregelung des Finanzministeriums zu § 40 LHO hinsichtlich der fiktiven Nachzeichnung und des Erfordernisses der Änderung der Kabinettspraxis hinsichtlich des „Durchlaufens von Ämtern“ differenziert.

Die betreffende Kabinettspraxis trat mit der Unterzeichnung des Vermerks des Personalreferats vom 28.12.2023 durch Abteilungsleiter Baxmann, der den Chef der Staatskanzlei vertrat, am 02.01.2024 in Kraft:

„Die Entscheidung hat der Abteilungsleiter 2 der Staatskanzlei in Vertretung des urlaubsabwesenden Chefs der Staatskanzlei am 02.01.2024 auf Grundlage eines nach fachlicher Abstimmung innerhalb des Personalreferats von dort erstellten Vermerks vom 28.12.2023 getroffen.“ (S. 5, Frage 9, Drucksache 19/5025).

Bis dahin war durch die Staatskanzlei noch keine abschließende Entscheidung darüber getroffen worden, wie mit der Neuregelung zu § 40 LHO in der Praxis des Kabinetts umgegangen werden soll. Erst durch die Abzeichnung des Vertreters des Chefs der Staatskanzlei am 02.01.2024 wurde die Entscheidung getroffen, künftig auf das „Durchlaufen von Ämtern“ zu verzichten.

Bemerkenswert ist, dass Frau C. erneut als einzige bereits früher von dieser neuen Kabinettspraxis profitierte. Die neue Kabinettspraxis galt für alle Beschäftigten in der Niedersächsischen Landesverwaltung ab dem 02.01.2024, nachdem diese durch Herrn Baxmann abgezeichnet worden war. Für Frau C. wurde auf das „Durchlaufen der Ämter“ aber bereits am 21.11.2023 verzichtet, da sie sonst nicht direkt von EG 15 zu B2 AT hätte höhergestuft werden können. Auch die Landesregierung erkannte diese Tatsache. In einer E-Mail von Frau Eckermann an Herrn Baxmann vom 15.03.2024 räumte diese ein, dass das „Durchlaufen von Ämtern“ im Fall Frau C. schon im November 2023 nicht nachgehalten worden war. In der E-Mail heißt es:

*„Hallo Kolja, anbei wie heute Morgen besprochen der CdS-Vermerk zur Kabinettspraxis bei at-Beschäftigten [...]. Das dort unter II.2. dargestellte Durchlaufen von Ämtern **wurde bereits im Fall C. nicht nachgehalten bzw. geändert**³⁶. Gruß Anna“. (Blatt 87 aus den Akten der Pressestelle der Staatskanzlei, laufende Nummer 19)*

³⁵ Drucksache 19/5025 vom 14.08.2024.

³⁶ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

Für Frau C. ist also sowohl auf das Erfordernis der fiktiven Nachzeichnung im Zusammenhang mit der Regelung des Finanzministeriums zu § 40 LHO als auch auf das Erfordernis des Durchlaufens von Ämtern gemäß der bisherigen Kabinettspraxis der Staatskanzlei verzichtet worden. Und das jeweils zeitlich bevor alle anderen Beschäftigten von diesen Neuregelungen hätten profitieren können.

Auch wenn die Landesregierung selbst, laut der E-Mail von Frau Eckermann davon wusste, dass die neue Kabinettspraxis bereits auf die Personalie Frau C. angewendet worden war, beantwortet sie die Anfrage der CDU-Fraktion (*Drucksache 19/5025*) am 12.08.2024 inhaltlich nicht korrekt. Darin heißt es, dass es für Neueinstellungen keine Anpassung der Beschlusspraxis des Kabinetts gegeben habe und die neue Büroleiterin daher auch nicht von einer solchen Anpassung profitiert habe. Die heutige Büroleiterin wurde allerdings schon am 01.02.2023 in den niedersächsischen Landesdienst eingestellt. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Vergütung nach B2 AT am 21.11.2023 war Frau C. somit bereits über neun Monate im niedersächsischen Landesdienst tätig, sodass nicht von einer „Neueinstellung“ gesprochen werden kann. Da Sie zum 01.02.2023 eingestellt wurde und eine Vergütung nach EG 15 TV-L erhielt, hätte sie im November 2023 unter Anwendung der bislang geltenden Praxis zum „Durchlaufen von Ämtern“ zunächst eine Vergütung nach A16 AT erhalten müssen. Eine rechtliche Rechtfertigung für diese sog. „Sprungbeförderung“ der Frau C. wurde nicht geliefert.

Aufgrund der E-Mail der Frau Eckermann vom 15.03.2024 ist zudem klar belegt, dass auch das zuständige Personalreferat davon ausging, dass Frau C. in den Genuss der Änderung der Kabinettspraxis kam, weil ein Überspringen einer Besoldungsstufe ansonsten nicht möglich gewesen wäre. Die Landesregierung wusste also, dass bei Frau C. schon am 21.11.2023 eine geänderte Kabinettspraxis angewendet wurde, die für alle anderen Beschäftigten des Landes erst ab dem 02.01.2024 Anwendung finden konnte.

Besonders befremdlich ist, dass der Chef der Staatskanzlei in einem späteren Schreiben vom 10.10.2024 an die Abgeordnete Hermann und den Abgeordneten Nacke behauptet, die Referatsleiterin Eckermann habe beim Erstellen der E-Mail vom 15.03.2024 einen Fehler gemacht, indem sie in den Akten vermerkt habe, dass der Büroleiterin im Rahmen des „Durchlaufens der Ämter“ eine weitere Sonderregelung gewährt wurde. Diese Darstellung des Chefs der Staatskanzlei steht jedoch im klaren Widerspruch zu der vorliegenden E-Mail von Frau Eckermann, die eindeutig und unzweifelhaft belegt, dass das Personalreferat davon ausging, dass das „Durchlaufen von Ämtern“ bei Frau C. bereits nicht nachgehalten wurde. Es ist ein gravierendes Führungsversagen, dass der Chef der Staatskanzlei in einem öffentlichen Schreiben versucht, die Verantwortung auf eine Mitarbeiterin abzuwälzen, anstatt sich den offenkundigen Versäumnissen und Widersprüchen in seinem Zuständigkeitsbereich zu stellen und die volle Verantwortung dafür zu übernehmen.

Es ist festzuhalten, dass die Staatskanzlei durch die Änderung der Kabinettspraxis und deren vorzeitige Anwendung eine bevorzugte Behandlung von Frau C. ermöglichte. Damit wurde eine weitere Regel geändert von deren frühzeitigen Anwendung einzig und allein die Büroleiterin profitierte.

Diese Änderungen wurden von der Landesregierung zudem nicht transparent kommuniziert und erst auf Nachfrage im Wege einer Kleinen Anfrage überhaupt offengelegt. Die gezielte Anpassung von Regelungen zugunsten einer Einzelperson und die unzureichende Offenlegung dieser Maßnahmen gegenüber Parlament und Öffentlichkeit sind weder rechtlich nachvollziehbar noch politisch akzeptabel.

8. Falsche Informationen an Presse und Öffentlichkeit

Über die bisher beschriebenen Fehler hinsichtlich der Einstellung und Höherstufung von Frau C. hinaus informierte die Staatskanzlei die Presse und die Öffentlichkeit in entscheidungserheblichen Punkten zu diesem Fall falsch:

a. Falsche Informationen hinsichtlich weiterer Personalien

Durch die Staatskanzlei wird bis heute suggeriert, dass es zwei weitere Personalien gibt, die neben Frau C. von der geänderten Verwaltungspraxis des Finanzministeriums zu § 40 LHO profitiert hätten, also vom Wegfall der Nachzeichnung des beamtenrechtlichen Lebenslaufs. Dies wurde gegenüber

dpa seitens der Staatskanzlei Mitte Mai 2025 entsprechend behauptet und führte am 17.05.2024 auch zu entsprechender Berichterstattung u.a. bei *welt-online* unter der Überschrift „‘Gehaltsaffäre‘ Höhere Bezahlung von Weil-Mitarbeiterin laut Staatskanzlei kein Einzelfall“:

*„Laut Staatskanzlei profitierten auch weitere Beschäftigte von einer Höherstufung. Die umstrittene Gehaltsanhebung für eine enge Mitarbeiterin von Niedersachsens Ministerpräsident Stephan Weil (SPD) ist nach Angaben der Staatskanzlei kein Einzelfall. In den vergangenen fünf Monaten seien mindestens zwei weitere Beschäftigte der Ministerien und der Staatskanzlei schneller als ursprünglich vorgesehen „in den Genuss einer Höherstufung gekommen“, teilte eine Regierungssprecherin auf Anfrage der Deutschen Presse-Agentur mit. **Die beiden Beschäftigten profitierten demnach wie die Weil-Mitarbeiterin von einer neuen Regelung**³⁷: Sie erhalten eine außertarifliche Vergütung auf dem Niveau der Besoldungsstufen A16 und B2, die sie vor der Änderung noch nicht hätten erhalten können, weil sie dafür früher die gleichen beruflichen Erfahrungszeiten wie Beamte in diesen Besoldungsstufen hätten nachweisen müssen.“³⁸*

Festzustellen ist vielmehr, dass die beiden genannten Fälle gerade nicht von der Neuregelung des Finanzministeriums zu § 40 LHO profitierten, sondern ausschließlich von der geänderten Kabinettspraxis der Staatskanzlei, von der die Öffentlichkeit allerdings erst rund einen Monat nach der dpa-Anfrage auf Grund der o.g. Beantwortung der Kleinen Anfrage am 17.06.2024 erfuhr. Die Tatsache, dass die beiden anderen Fälle nur von der Änderung der Kabinettspraxis profitierten, musste die Landesregierung in der Antwort auf eine Kleine Anfrage am 14.08.2024 schließlich einräumen:

*„Das finanzielle Profitieren zu einem früheren Zeitpunkt ergab sich für die Personalie A konkret daraus, dass nach der **angepassten Beschlusspraxis**³⁹ des Kabinetts bei at-Beschäftigten, die sich bereits im niedersächsischen Landesdienst befinden (so-genanntes Bestandpersonal), nicht mehr wie nach der früheren Beschlusspraxis des Kabinetts vor einer höheren Entgeltzahlung vergleichbar einer Beamtin oder einem Beamten eine Erprobungszeit von sechs Monaten auf einem höherwertigen Dienstposten vor einer Beförderung vorausgesetzt wurde.*

*Personalie B profitierte in finanzieller Hinsicht als Bestandpersonal konkret sowohl von dem mit der **angepassten Beschlusspraxis des Kabinetts**⁴⁰ erfolgten Verzicht auf die sechsmonatige Erprobungszeit als auch von dem erfolgten Verzicht auf das früher bei at-Beschäftigten nachgebildete beamtenrechtliche Durchlaufen der Ämter.“ (S. 9-10, Frage 20 d, **Drucksache 19/5025**).*

Hinzukommt, dass beide Fälle über eine Einwilligung des Finanzministeriums nach § 40 LHO zur Zahlung einer außertariflichen Vergütung nach alter Verwaltungspraxis mit fiktiver Nachzeichnung verfügten:

*„In der Personalie A entschied das MF am 11.09.2023 und in der Personalie B am 29.11.2023 über die Einwilligung nach § 40 LHO.“ (S. 9, Frage 20 c, **Drucksache 19/5025**).*

Von der Neuregelung des Finanzministeriums, die für die höhere Bezahlung nach B2 AT für die Büroleiterin nötig war, haben die beiden von der Staatskanzlei genannten Fälle – im Gegensatz zu Frau

³⁷ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

³⁸ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article251560114/Stephan-Weil-Hoehere-Bezahlung-von-Mitarbeiterin-kein-Einzel-fall.html> (zuletzt abgerufen am 21.11.2024).

³⁹ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

⁴⁰ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

C. – gerade nicht profitiert. Gleichwohl antwortete die Staatskanzlei im Mai 2024 der *dpa*, dass genau diese Fälle von der Neuregelung des Finanzministeriums profitiert hätten.

Dies widerspricht jedoch diametral der Faktenlage, die die Staatskanzlei im Wege der Beantwortung der Kleinen Anfrage dann am 14.08.2024 einräumen musste. Denn in Wahrheit hat neben der Büroleiterin *bis heute* keine weitere Person von der Neuregelung des Finanzministeriums zu § 40 LHO profitiert.

Die Öffentlichkeit wurde damit hinsichtlich der angeblichen zwei weiteren Fälle wissentlich und willentlich durch die Staatskanzlei getäuscht. Statt dieses offensichtliche Fehlverhalten der Staatskanzlei einzuräumen und gegenüber der Öffentlichkeit deutlich klarzustellen, dass solche Fehler nicht tolerierbar sind, sagte der Chef der Staatskanzlei auf Vorhalt der Abgeordneten Hermann lediglich Folgendes:

„Abg. Carina Hermann (CDU): Und Sie sind auch der Meinung, dass die Beantwortung der Presseanfrage von dpa so in Ordnung gewesen ist?“

Zeuge Dr. Jörg Mielke: Das ist eine gute Frage. Die Kolleginnen und Kollegen haben da - ich habe es gerade gesagt - weiterhin nicht differenziert. Das kann man im Nachhinein beklagen, das kann man auch kritisieren. Ich habe zu diesem Zeitpunkt keinen Anlass gesehen, da irgendwie einzugreifen.“ (Chef der Staatskanzlei **Dr. Jörg Mielke**, öffentlicher Teil der 9. Sitzung am 23.09.2024, S. 22)

Die Staatskanzlei hat die Öffentlichkeit gezielt in die Irre geführt, um den Anschein zu erwecken, die Neuregelung des Finanzministeriums zielle auf eine generelle Steigerung der Attraktivität der Arbeit in der niedersächsischen Landesverwaltung ab, statt lediglich Frau C. exklusiv zu begünstigen. Tatsächlich profitierten die angeblich genannten weiteren Personalien von einer völlig anderen Regelung, während die Büroleiterin als einzige von der speziell für sie geschaffenen Neuregelung begünstigt wurde. Diese Täuschung untergräbt nicht nur das Vertrauen in die Integrität der Staatskanzlei, sondern zeigt erneut, dass es hier weniger um eine faire Personalpolitik als um individuelle Privilegien ging.

b. Falsche Informationen hinsichtlich der Länderabfrage

Im Rahmen der Entwicklung der Neuregelung zu § 40 LHO und dem Verzicht auf die fiktive beamtenrechtliche Nachzeichnung bei Tarifbeschäftigten wurde durch das Finanzministerium eine Abfrage beim Bund und anderen Bundesländern durchgeführt. Es sollte erfragt werden, ob der Bund und die anderen Bundesländer ebenfalls auf die fiktive beamtenrechtliche Nachzeichnung verzichten.

Auch hinsichtlich der vom Finanzministerium durchgeführten Länderabfrage wurden durch die Landesregierung gegenüber der Öffentlichkeit falsche Tatsachen suggeriert. Der Ministerpräsident erklärte am 09.02.2024 im Plenum des Landtags, dass Niedersachsen bei der Nachzeichnung eine Sonderrolle einnehme, da eine Länderumfrage ergeben habe, dass andere Bundesländer auf eine solche Praxis verzichten. Diese Aussage ist auch im Protokoll der 33. Plenarsitzung (S. 2550) festgehalten:

„Das Finanzministerium hat eine entsprechende Länderumfrage gemacht. Das Ergebnis: Niedersachsen steht mit der bis dahin gepflegten Handhabe, eine sogenannte Nachzeichnung zu machen – also die Angestellten voll und ganz so zu beurteilen wie Beamte –, alleine.“

Diese Aussage wurde von der Regierungssprecherin Pörksen in einer E-Mail ebenfalls vom 09.02.2024 gegenüber der *dpa* bestätigt und verbreitet, dass Niedersachsen mit dieser Praxis eine Sonderrolle einnehme:

„In den anderen Bundesländern⁴¹ wird in solchen Fällen für Beschäftigte auf die fiktive Nachzeichnung einer Beamtenlaufbahn - und damit auf eine mehrjährige Wartezeit - verzichtet. Niedersachsen hatte insoweit bis zur Änderung der ständigen Verwaltungspraxis eine Sonderrolle.“ (Blatt 309, Akten der Pressestelle der StK, lfd. Nr. 24)

Die tatsächlichen Ergebnisse der Länderabfrage zeigen jedoch ein anderes Bild: Es wurden lediglich der Bund und sieben bis acht Bundesländer befragt, sodass keine belastbare Grundlage für die Behauptung besteht, Niedersachsen stehe „allein“ mit dieser Praxis. Dennoch wurde der Öffentlichkeit suggeriert, dass alle anderen Bundesländer auf die beamtenrechtliche Nachzeichnung verzichteten. Am 17.02.2024 richtete Abteilungsleiter Baxmann aus der Staatskanzlei eine E-Mail an den Ministerpräsidenten, den Chef der Staatskanzlei, Frau Pörksen und Frau Riggert. In dieser E-Mail machte er drei Anmerkungen zu der Länderabfrage. Im ersten Spiegelstrich schrieb er:

„Das Wort ‚nirgendwo‘ bei der Länderabfrage ist zu streichen. MF hat nach meiner Erinnerung 7-8 Länder und den Bund abgefragt. Für 50 % der Bundesländer haben wir also keine Erkenntnisse.“ (Blatt 443 der lfd. Nr. 28 der StK-Akten der Pressestelle)

In der gleichen E-Mail empfahl Baxmann explizit, das Missverständnis hinsichtlich der Ergebnisse der Länderabfrage zu korrigieren. Er stellte fest, dass die Aussage, Niedersachsen stehe mit der beamtenrechtlichen Nachzeichnung „allein“, nicht haltbar sei. Der Chef der Staatskanzlei reagierte auf diese Anmerkungen mit einer Antwort, in der er die Fehler in der Darstellung anerkannte:

„Den Spiegelstrichen 1 und 3 von Kolja sollten wir folgen, auch wenn ich aktuell eine Verärgerung sehr wohl für ‚anempfohlen‘ hielte.“ (Blatt 443, lfd. Nr. 28 der StK-Akten der Pressestelle)

Trotz dieser Erkenntnis und der klaren Hinweise auf die unvollständige Länderabfrage schon am 17.02.2024 unternahm der Ministerpräsident und der Chef der Staatskanzlei nichts, um den Fehler gegenüber dem Landtag oder der Öffentlichkeit richtigzustellen. Stattdessen blieb die unzutreffende Darstellung bestehen, dass Niedersachsen mit seiner bisherigen Praxis der Nachzeichnung alleine stünde. Dieser falsche Eindruck wurde sodann auch in einer E-Mail vom 11.03.2024 noch weitergeführt, in der der Chef der Staatskanzlei auf Nachfrage der Regierungssprecherin Pörksen lediglich mit „Ja“ bestätigte, dass die Aussage, auch zur Länderabfrage noch aktuell sei (Blatt 305, lfd. Nr. 24 der StK-Akten der Pressestelle).

In der öffentlichen Debatte entstand so der Eindruck, Niedersachsen sei das einzige Bundesland, das an der beamtenrechtlichen Nachzeichnung festhalte – ein falscher Eindruck, den die Landesregierung nicht richtigstellte. Verantwortlich für die Klarstellung wäre die Landesregierung spätestens als der Ministerpräsident und auch der Chef der Staatskanzlei am 17.02.2024 den Fehler aufgrund der Mail von Herrn Baxmann erkannte. Der Umgang mit den Ergebnissen der Länderumfrage zeigt erneut, wie fahrlässig die Landesregierung mit Transparenz und Wahrheit umgeht.

c. Fazit zu den falschen Informationen an Presse und Öffentlichkeit

Die Staatskanzlei hat in mehreren Fällen bewusst falsche Informationen an die Presse und Öffentlichkeit weitergegeben, um die tatsächlichen Umstände und Fehler in diesem für den Ministerpräsidenten unangenehmen Fall zu verschleiern. Zum einen wurde fälschlicherweise behauptet, dass auch andere Beschäftigte von der geänderten Verwaltungspraxis des Finanzministeriums profitiert

⁴¹ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

hätten, während dies nur für die Büroleiterin von Ministerpräsident Weil zutraf. Zum anderen wurde der Eindruck erweckt, dass Niedersachsen mit seiner Praxis der beamtenrechtlichen Nachzeichnung alleinstehe, obwohl nur eine unvollständige Länderabfrage durchgeführt wurde.

Trotz interner Hinweise auf diese Fehler unternahm die Landesregierung keinerlei Schritte, die falschen Darstellungen zu korrigieren, und ließ den falschen Eindruck weiter bestehen. Dieser Umgang mit den Fakten zeigt, dass die Staatskanzlei in diesem Fall wenig Interesse an einer transparenten und wahrheitsgemäßen Kommunikation hat, was einen schweren politischen Fehler darstellt.

9. Rechtswidrige SPD-Parteiarbeit in der Staatskanzlei unter Ministerpräsident Weil

Aufgrund weiterer von Landesregierung vorgelegten Akten im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss konnten weitere rechtswidrige Vorgänge im Rahmen der Staatskanzlei festgestellt werden. In einer E-Mail vom 21.02.2024 beschrieb der Vorgänger von Frau C. als Büroleiter des Ministerpräsidenten auf Bitten der Zeugin Pörksen seine frühere Tätigkeit:

„Hallo Anke,

bezugnehmend auf deinen Anruf und aufgrund deiner Bitte schreibe ich kurzerhand und schnell mal runter, was mir so einfällt. Deine Frage war ja, was die Büroleitung des Ministerpräsidenten den ganzen Tag so macht und ob das eine B2-Stelle rechtfertigt. CdS setze ich als direkten Vorgesetzten cc. [...]

3. Landespolitik, SPD-Landesverband und Fraktion

Sofern die Chefin oder der Chef Vorsitzender einer Partei ist, hast du als Büroleitung sofort noch eine andere Aufgabe, nämlich die Schnittstelle zu sein zur Partei. Ich war in vielen Punkten die Schnittstelle zum Landesgeschäftsführer, habe an Gremiensitzungen teilgenommen und den MP dazu begleitet (...) Als Büroleiter betreibt du direkt und unmittelbar politische Kommunikation (...) Meine Erfahrung ist, dass der Chef Interesse hat an relevanten Hinweisen. So habe ich beispielsweise rechtzeitig im Vorfeld von Landesparteitagen oder wichtigen Reden dem Chef Textbausteine direkt zukommen lassen.“ (Blätter 1171 und 1172 der laufenden Nummer 37 der Akten der Pressestelle der StK)

Der Chef der Staatskanzlei antwortete dann auf diese E-Mail ebenfalls am 21.02.2024 an den ehemaligen Büroleiter, Frau Pörksen und „cc“ Herrn Baxmann Folgendes:

„Den parteipolitischen Teil würde ich sehr bewusst in der weiteren Darstellung nach außen weglassen“ (Blatt 1171 der laufenden Nummer 37 der Akten der Pressestelle der StK)

Diese Antwort erfolgte nicht ohne Grund, denn es ist rechtlich unzulässig als Mitarbeiter in der niedersächsischen Landesverwaltung in der Dienstzeit die Arbeit des Ministerpräsidenten als SPD-Landesvorsitzenden zu unterstützen. Insbesondere dürfen keine sachlichen oder finanziellen Mittel eingesetzt werden, um politische Aktivitäten einer Partei zu begünstigen.

Dieser Vorgang offenbart in schonungsloser Weise die inakzeptable Haltung der Staatskanzlei gegenüber rechtlichen Vorgaben, die erneut missachtet wurden, während gleichzeitig in der Außendarstellung der Eindruck erweckt werden sollte, diese Vorgaben seien eingehalten worden. Die interne E-Mail des ehemaligen Büroleiters ist eindeutig, wenn er erklärt, dass die Büroleitung zusätzlich Aufgaben übernimmt, sobald die Chefin oder der Chef Vorsitzende einer Partei ist. Daran gibt es kaum etwas zu missverstehen. Auch die Reaktion des Chefs der Staatskanzlei spricht Bände: Statt klarzustellen, dass es nicht zu den Aufgaben der Büroleitung gehört, Parteiarbeit zu leisten, und dass solche Tätigkeiten in der Staatskanzlei nicht stattfinden, bezog er sich in seiner E-Mail lediglich darauf, dass der parteipolitische Aspekt in der Außendarstellung bewusst weggelassen werden sollte.

Der Chef der Staatskanzlei hatte ein Störgefühl, allerdings nicht hinsichtlich der Tatsache, dass solche parteipolitischen Tätigkeiten stattfinden, sondern nur hinsichtlich der Außenkommunikation. Angesichts dieser klaren Aktenlage sind die Ausführungen des Chefs der Staatskanzlei im Rahmen der 9. Sitzung des Untersuchungsausschusses nicht glaubhaft:

*„Natürlich hat sie mich gestört. Deshalb habe ich das ja so geschrieben. Ich habe ja nicht geschrieben: „Das darf keiner wissen“, oder: „Das darf auf keinen Fall rauskommen“, sondern ich war damals schon der Auffassung, dass der frühere Büroleiter an der Stelle schlicht und ergreifend etwas übertrieben hat, was so sein Job ist. Der Ministerpräsident bekommt keine Begleitung zu Parteigremien aus der Staatskanzlei. Die braucht er auch nicht. Er schreibt sämtliche seiner Reden in aller Regel selbst. Das macht niemand für ihn, schon gar nicht irgendeine Büroleitung. (...) Das ist der Hintergrund, warum ich fand, dass er da etwas überzogen hat und dass das kein Gegenstand der Darstellung sein sollte.“ (Chef der Staatskanzlei **Dr. Jörg Mielke**, öffentlicher Teil der 9. Sitzung am 23.09.2024, S. 7)*

*„Das brauche und brauchte ich nicht zu unterbinden, weil es nicht vorkommt. Das hat mir der Ministerpräsident - darüber hatten wir heute Morgen schon eine sehr ausführliche Berichterstattung - von sich aus noch mal ausdrücklich gesagt. Der Teil der Darstellung des Kollegen ist schlicht und ergreifend überzogen - aus welchen Motiven heraus, habe ich ihn noch nicht fragen können.“ (Chef der Staatskanzlei **Dr. Jörg Mielke**, öffentlicher Teil der 9. Sitzung am 23.09.2024, S. 9)*

Es bleibt unverständlich, warum der Chef der Staatskanzlei am 23.09.2024 angibt, den ehemaligen Büroleiter noch nicht zu seinen Motiven befragt zu haben. Der relevante Mailverkehr zur parteipolitischen Arbeit, in den auch der Chef der Staatskanzlei einbezogen war, stammt bereits vom 21.02.2024. Eine Befragung zu den Motiven – sofern diese tatsächlich gewünscht war – hätte problemlos in den Monaten davor stattfinden können, noch bevor dieser Mailverkehr im Herbst 2024 öffentlich wurde und der Chef der Staatskanzlei dazu im Untersuchungsausschuss befragt wurde. Die Aussage des Chefs der Staatskanzlei zur E-Mail des ehemaligen Büroleiters bleibt insgesamt völlig unglaubhaft.

Die wiederholte Einbindung von Staatsbediensteten in die Parteiarbeit scheint unter der Leitung von Stephan Weil zudem nicht nur ein einmaliger Vorfall, sondern ein systematisches Problem zu sein. Ein weiteres Beispiel für diese Praxis wurde bereits 2012 aufgedeckt, als der damalige SPD-Spitzenkandidat Stephan Weil Fehler bei der Erstellung seiner Parteitage Rede einräumte und den Einsatz von Staatsbediensteten dafür als „Fauxpas“ bezeichnete.⁴²

Es lässt sich festhalten, dass der Vorgang in der Staatskanzlei ein weiteres Beispiel für das Ignorieren rechtlicher Vorgaben darstellt. Die interne Kommunikation und die Reaktion des Chefs der Staatskanzlei verdeutlichen ein mangelndes Bewusstsein für die Unzulässigkeit solcher Handlungen. Das Versäumnis, diese Vorgänge ordnungsgemäß zu unterbinden, und die späteren Versuche, die Tatsachen zu kaschieren, belasten den Chef der Staatskanzlei schwer.

10. Fazit zu den einzelnen Feststellungen

Der 25. Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat schwerwiegende Mängel und rechtswidriges Handeln innerhalb der Staatskanzlei im Zusammenhang mit der Einstellung und höheren Vergütung der Büroleiterin des Niedersächsischen Ministerpräsidenten, Frau C., festgestellt. Das gesamte Vorgehen des Ministerpräsidenten und seines Chefs der Staatskanzlei diene einzig dazu, einer Parteifreundin eine höhere Vergütung zukommen zu lassen, die niemand anderes in der Verwaltung des

⁴² https://www.nwzonline.de/niedersachsen/hannover-weil-mahnt-cdu-zur-maessigung_a_1.0.490471530.html (zuletzt abgerufen am: 21.11.2024).

Landes Niedersachsen so erhalten hätte. Bis heute hat neben der Büroleiterin niemand sonst von der Neuregelung des Finanzministeriums profitiert. Dieses Verhalten ist ein Ausdruck einer unfassbaren Arroganz der Macht.

Zu Beginn ihrer Tätigkeit als Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten erfolgte die Eingruppierung von Frau C. in die Entgeltgruppe 15 TV-L sowie die Zuweisung in die Erfahrungsstufe 4 rechtswidrig, da ihre Qualifikation und Erfahrung für diese Einstufung unzureichend waren. Die Regelungen des Tarifvertrags wurden klar missachtet, und die „Mitnahme“ einer Stufe aus einer vorherigen Tätigkeit in Hamburg war rechtlich unzulässig. Dies erfolgte seitens der Staatskanzlei ohne die notwendige rechtliche Prüfung und unter erheblichem Zeitdruck, da die Position auf Wunsch des Ministerpräsidenten kurzfristig zum 01.02.2023 besetzt werden musste. Die Personalabteilung konnte nur mit einem unzureichenden „Schmierzettel“ arbeiten, der später dann vernichtet wurde.

Ein weiteres gravierendes Fehlverhalten war die unzulässige Vergütung von Frau C. nach B2 AT ab dem 01.08.2023, ohne dass die erforderliche Zustimmung des Finanzministeriums vorlag. Dieses Vorhaben wurde vom Chef der Staatskanzlei mit großem Nachdruck betrieben, wobei er den Rat der Fachexperten in seiner Staatskanzlei und dem Finanzministerium ignorierte.

Trotz wiederholter Aufforderungen und erheblichem Druck seitens der Staatskanzlei wurde die Zustimmung des Finanzministeriums zur höheren Vergütung von Frau C. nach B2 AT verweigert. Als das Finanzministerium die Zustimmung zur Höherstufung aufgrund der rechtlichen Grundlagen endgültig verweigerte, wurde eine Änderung der Erlasslage zu § 40 LHO forciert, die der Ministerpräsident direkt beim Finanzminister in Auftrag gab. Es sollte eine Regelung geschaffen werden, die es ermöglichte, die Vergütung von Frau C. auf B2 AT zu erhöhen.

Diese Regelung wurde sodann rechtswidrig und rückwirkend auf Drängen des Chefs der Staatskanzlei angewendet, obwohl diese noch nicht in Kraft war. Der Chef der Staatskanzlei wurde auf die rechtlichen Probleme seitens seiner Fachabteilung klar und präzise hingewiesen, was dieser jedoch ignorierte. Er behauptete gegenüber seiner Personalabteilung zudem wahrheitswidrig eine Zustimmung des Finanzministeriums zur rückwirkenden Zahlung der höheren Vergütung, die es in Wahrheit nicht gab. Die Entscheidung zur rückwirkenden höheren Vergütung verstieß damit auch gegen die Neuregelung des Finanzministeriums, sodass diese letztlich ohne rechtliche Grundlage getroffen wurde.

Der Ministerpräsident und der Chef der Staatskanzlei haben damit gezeigt, dass ihnen die Einhaltung der Regeln des Landes weniger wichtig war als das Durchsetzen ihrer persönlichen Agenda. Dieser gravierende politische Fehler wird durch die Kombination von Rechtswidrigkeit und Lüge zu einem massiven Vertrauensbruch, der die Integrität der gesamten Staatskanzlei schwer beschädigt. Angesichts dieser schwerwiegenden Rechtsverletzung und der bewussten Täuschung ist der Chef der Staatskanzlei in seiner Position nicht länger tragbar. Ein solches Verhalten ist nicht nur rechtlich unhaltbar, sondern auch politisch und moralisch völlig inakzeptabel.

Zusätzlich wurde die Kabinettspraxis geändert, um Frau C. eine direkte Höherstufung von EG 15 TV-L auf B2 AT zu ermöglichen, ohne dass sie zuvor die erforderliche Stufe A16 AT durchlaufen musste. Auch diese Regeländerung wurde vorzeitig angewendet, allein um Frau C. die gewünschte Vergütung schnellstmöglich zu verschaffen, ohne dass die Öffentlichkeit oder andere Ministerien darüber informiert wurden. Diese Sonderregelung wurde seitens der Staatskanzlei zudem verschwiegen, was nur durch eine kleine Anfrage der CDU-Fraktion überhaupt ans Licht kam. Die bewusste Intransparenz und die Täuschung der Öffentlichkeit sind Zeichen eines Führungsversagens und eines Verhaltens, das mit dem Amt eines Ministerpräsidenten unvereinbar ist.

Die Staatskanzlei gab zudem falsche und irreführende Informationen an die Presse und die Öffentlichkeit heraus. Die Eingruppierung von Frau C. in Hamburg und die Ergebnisse einer sogenannten Länderabfrage wurden falsch dargestellt, um die wahren Umstände zu verschleiern. Zudem wurde seitens der Staatskanzlei behauptet, es hätten neben dem Fall der Frau C. noch zwei weitere Beschäftigte gegeben, die von der Neuregelung des Finanzministeriums profitiert hätten. Wiederum nur aufgrund von kleinen Anfragen der CDU-Fraktion stellte sich heraus, dass es sich hierbei um falsche Tatsachenbehauptungen durch die Staatskanzlei handelte. Die mehrfachen Versuche, die Öffentlichkeit mit falschen Darstellungen zu beeinflussen, verdeutlichen die undurchsichtige und politisch illegitime Vorgehensweise der Staatskanzlei in diesem Fall.

Zuletzt wurden auch Hinweise auf illegale parteipolitische Aktivitäten innerhalb der Staatskanzlei dokumentiert. Eine E-Mail des ehemaligen Büroleiters des Ministerpräsidenten belegt, dass in der Staatskanzlei für die SPD parteipolitische Tätigkeiten ausgeübt wurden, was eindeutig rechtswidrig ist. Statt diese illegalen Aktivitäten zu unterbinden, wurde seitens des Chefs der Staatskanzlei lediglich versucht, die illegale Parteiarbeit in der Außendarstellung zu verschleiern.

Die wiederholte Missachtung rechtlicher Vorgaben, die bewusste Täuschung der Öffentlichkeit und die unrechtmäßige Bevorzugung Einzelner stellen ein schwerwiegendes Versagen der Führung der Staatskanzlei dar und werfen ein verheerendes Licht auf den Ministerpräsidenten und seinen Chef der Staatskanzlei. Insbesondere der Chef der Staatskanzlei, Dr. Mielke, hat durch zahlreiche schwerwiegende Fehler und rechtswidrige Entscheidungen nicht nur gesetzliche Vorgaben missachtet, sondern darüber hinaus seiner eigenen Personalabteilung wahrheitswidrig eine Zustimmung des Finanzministeriums vorgetäuscht, die in Wirklichkeit nie existierte. Er hat damit das Vertrauen in die Verwaltung und die politische Integrität der gesamten Staatskanzlei massiv beschädigt. Solche Handlungen sind nicht nur rechtlich inakzeptabel, sondern auch politisch illegitim. All dies darf von einem Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen unter keinen Umständen toleriert oder akzeptiert werden. Ein Ministerpräsident muss als Vorbild dienen und die Regeln des Landes nicht nur respektieren, sondern vorleben. Stattdessen wurden diese Regeln für einen Einzelfall aus seinem persönlichen Umfeld maßgeschneidert – und selbst diese angepassten Vorgaben wurden missachtet. Ein solches Verhalten ist eines niedersächsischen Ministerpräsidenten unwürdig. Der Ministerpräsident muss angesichts dieser Palette an massiven Fehlern und rechtswidrigen Entscheidungen die Kraft aufbringen, personelle Konsequenzen zu ziehen, um das Vertrauen der Menschen in seine Achtung und seinen Respekt vor dem Rechtsstaat und dessen Regeln wiederherzustellen.